

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

- 3. 5. 67

Nr. 10 München, den 28. April 1967

Datum	Inhalt:	Seite
24. 4. 1967	<b>Gesetz zur Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Belegung der Investitionstätigkeit im Rechnungsjahr 1967</b> . . . . .	315
24. 4. 1967	Verordnung zur Durchführung des § 80 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes . . . . .	315
26. 4. 1967	Dritte Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes . . . . .	317
15. 3. 1967	Bekanntmachung der <b>Neufassung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz — KirchStG)</b> . . . . .	317
15. 3. 1967	Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes . . . . .	320
15. 3. 1967	Verordnung über die Aufhebung des Forstamtes Alte Veste (Gemeinde Zirndorf) sowie über sonstige Änderungen der behördlichen und gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung . . . . .	323
28. 3. 1967	Verordnung über die Gebühren und Auslagen der staatlichen bakteriologischen Untersuchungsanstalten, der staatlichen chemischen Untersuchungsanstalten, der Gesundheitsämter, der Landgerichtsärzte, der Regierungen und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern für ärztliche und tierärztliche Verrichtungen, der Bayerischen Landesimpfanstalt, der Regierungsveterinärärzte der Kreise, der städtischen Veterinärärzte, der Grenztierärzte und der staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalten (Gebührenordnung der Gesundheitsverwaltung — GGebO) . . . . .	324
18. 4. 1967	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher . . . . .	339
18. 4. 1967	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes . . . . .	339
14. 4. 1967	Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung . . . . .	340

## Gesetz zur Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Belegung der Investitionstätigkeit im Rechnungsjahr 1967

Vom 24. April 1967

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### Art. 1

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Durchführung von Sofortmaßnahmen in Gebieten mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit, insbesondere im Zonenrandgebiet, erforderliche Ausgaben für dort vorgesehene Investitionen bis zur Höhe von 80 vom Hundert der im Entwurf des Haushaltsplans 1967 veranschlagten Ansätze zu leisten.

### Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 15. März 1967 in Kraft und mit dem Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1967 außer Kraft.

München, den 24. April 1967

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

## Verordnung zur Durchführung des § 80 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes

Vom 24. April 1967

Auf Grund des § 80 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes (BewG 1965) in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (BGBl. I S. 1861) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die nachstehend aufgeführten Gemeinden werden abweichend von ihrer Einwohnerzahl nach dem Stand vom 1. Januar 1964 in folgende Gemeindegrößenklassen eingegliedert:

#### 1. Oberfinanzbezirk München

##### a) Finanzamtsbezirk Augsburg-Land:

in die Gemeindegrößenklasse über 50 000 bis 100 000 Einwohner die Gemeinden Stadtbergen und Steppach b. Augsburg,

in die Gemeindegrößenklasse über 100 000 bis 200 000 Einwohner die Gemeinden Gersthofen, Leitershofen und Westheim b. Augsburg,

in die Gemeindegrößenklasse über 200 000 bis 500 000 Einwohner die Gemeinden Göggingen, Haunstetten und Neusäß;

- b) Finanzamtsbezirk Bad Tölz:  
in die Gemeindegrößenklasse über 50 000 bis 100 000 Einwohner die Gemeinde Bad Tölz;
- c) Finanzamtsbezirk Berchtesgaden:  
in die Gemeindegrößenklasse über 50 000 bis 100 000 Einwohner die Gemeinden Bayerisch Gmain, Berchtesgaden, Bischofswiesen, Königssee, Salzburg und Schönau,  
in die Gemeindegrößenklasse über 100 000 bis 200 000 Einwohner die Gemeinde Bad Reichenhall;
- d) Finanzamtsbezirk Dachau:  
in die Gemeindegrößenklasse über 100 000 bis 200 000 Einwohner die Gemeinden Dachau und Karlsfeld;
- e) Finanzamtsbezirk Fürstenfeldbruck:  
in die Gemeindegrößenklasse über 10 000 bis 50 000 Einwohner die Gemeinden Esting, Maisach, Olching und Puchheim,  
in die Gemeindegrößenklasse über 50 000 bis 100 000 Einwohner die Gemeinden Eichenau, Fürstenfeldbruck und Gröbenzell,  
in die Gemeindegrößenklasse über 100 000 bis 200 000 Einwohner die Gemeinden Germering und Unterpfaffenhofen;
- f) Finanzamtsbezirk Garmisch-Partenkirchen:  
in die Gemeindegrößenklasse über 100 000 bis 200 000 Einwohner die Gemeinde Mittenwald,  
in die Gemeindegrößenklasse über 200 000 bis 500 000 Einwohner die Gemeinde Garmisch-Partenkirchen;
- g) Finanzamtsbezirk Immenstadt i. Allgäu:  
in die Gemeindegrößenklasse über 200 000 bis 500 000 Einwohner die Gemeinde Oberstdorf;
- h) Finanzamtsbezirk Ingolstadt:  
in die Gemeindegrößenklasse über 10 000 bis 50 000 Einwohner die Gemeinden Friedrichshofen, Mailing und Manching,  
in die Gemeindegrößenklasse über 50 000 bis 100 000 Einwohner die Gemeinde Oberhaunstadt;
- i) Finanzamtsbezirk Miesbach:  
in die Gemeindegrößenklasse über 50 000 bis 100 000 Einwohner die Gemeinden Rottach-Egern und Tegernsee,  
in die Gemeindegrößenklasse über 100 000 bis 200 000 Einwohner die Gemeinde Bad Wiessee;
- k) Finanzamtsbezirk Mindelheim:  
in die Gemeindegrößenklasse über 50 000 bis 100 000 Einwohner die Gemeinde Bad Wörishofen;
- l) Finanzamtsbezirk München für Grundbesitz und Verkehrsteuern:  
in die Gemeindegrößenklasse über 50 000 bis 100 000 Einwohner die Gemeinden Höhenkirchen und Unterföhring,  
in die Gemeindegrößenklasse über 100 000 bis 200 000 Einwohner die Gemeinden Haar, Neuried, Unterbiberg und Unterhaching,  
in die Gemeindegrößenklasse über 200 000 bis 500 000 Einwohner die Gemeinden Ottobrunn und Planegg,  
in die Gemeindegrößenklasse über 500 000 Einwohner die Gemeinden Gräfelfing, Grünwald und Pullach i. Isartal;
- m) Finanzamtsbezirk Neu-Ulm:  
in die Gemeindegrößenklasse über 5000 bis 10 000 Einwohner die Gemeinde Ay a. d. Iller,

in die Gemeindegrößenklasse über 50 000 bis 100 000 Einwohner die Gemeinden Neu-Ulm und Pfuhl;

- n) Finanzamtsbezirk Starnberg:  
in die Gemeindegrößenklasse über 100 000 bis 200 000 Einwohner die Gemeinden Gauting und Starnberg,  
in die Gemeindegrößenklasse über 200 000 bis 500 000 Einwohner die Gemeinde Krailling;
- o) Finanzamtsbezirk Wolfratshausen:  
in die Gemeindegrößenklasse über 10 000 bis 50 000 Einwohner die Gemeinde Baierbrunn;

## 2. Oberfinanzbezirk Nürnberg

- a) Finanzamtsbezirk Aschaffenburg:  
in die Gemeindegrößenklasse über 2000 bis 5000 Einwohner die Gemeinde Grünmorsbach,  
in die Gemeindegrößenklasse über 5000 bis 10 000 Einwohner die Gemeinden Glattbach und Mainaschaff,  
in die Gemeindegrößenklasse über 10 000 bis 50 000 Einwohner die Gemeinden Dettingen a. Main, Goldbach, Großwelzheim, Haibach u. Kahl a. Main;
- b) Finanzamtsbezirk Bad Kissingen:  
in die Gemeindegrößenklasse über 50 000 bis 100 000 Einwohner die Gemeinde Bad Kissingen;
- c) Finanzamtsbezirk Erlangen:  
in die Gemeindegrößenklasse über 2000 bis 5000 Einwohner die Gemeinde Wellerstadt,  
in die Gemeindegrößenklasse über 5000 bis 10 000 Einwohner die Gemeinde Bubenreuth,  
in die Gemeindegrößenklasse über 50 000 bis 100 000 Einwohner die Gemeinde Buckenhof;
- d) Finanzamtsbezirk Fürth:  
in die Gemeindegrößenklasse über 10 000 bis 50 000 Einwohner die Gemeinden Oberasbach und Stadeln;
- e) Finanzamtsbezirk Hersbruck:  
in die Gemeindegrößenklasse über 10 000 bis 50 000 Einwohner die Gemeinden Behringersdorf, Heuchling und Rückersdorf;
- f) Finanzamtsbezirk Schwabach:  
in die Gemeindegrößenklasse über 5000 bis 10 000 Einwohner die Gemeinde Katzwang;
- g) Finanzamtsbezirk Zentralfinanzamt Nürnberg:  
in die Gemeindegrößenklasse über 10 000 bis 50 000 Einwohner die Gemeinden Fischbach, nördlich der Bahnlinie Nürnberg—Regensburg, — ohne die Ortschaft Birnthon — und Stein,  
in die Gemeindegrößenklasse über 200 000 bis 500 000 Einwohner die Gemeinden Fischbach, südlich der Bahnlinie Nürnberg—Regensburg und Schwaig.

### § 2

§ 1 ist anzuwenden bei der Ermittlung des Einheitswerts nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

München, den 24. April 1967

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel



**Dritte Verordnung  
über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes  
Vom 26. April 1967**

Auf Grund der §§ 306, 308 Abs. 1 Satz 2 und 309 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG —) in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (BGBl. I S. 1946) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 2 der Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes vom 27. September 1952 (BayBS IV S. 763) werden folgende Ausgleichsämter eingerichtet:

- a) beim Landratsamt Aschaffenburg für die Landkreise Aschaffenburg und Alzenau i. UFr.,
- b) beim Landratsamt Landsberg a. Lech für die Stadt und den Landkreis Landsberg a. Lech,
- c) beim Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. für die Stadt und den Landkreis Neumarkt i. d. OPf.,
- d) beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab für die Landkreise Kemnath und Neustadt a. d. Waldnaab,
- e) beim Landratsamt Passau für die Landkreise Passau und Wegscheid,
- f) beim Landratsamt Waldmünchen für die Landkreise Neunburg vorm Wald, Oberviechtach und Waldmünchen,
- g) beim Landratsamt Weißenburg i. Bay. für die Stadt und den Landkreis Weißenburg i. Bay.

§ 2

Für die Wahl der Beisitzer bei den Ausgleichsausschüssen (§ 309 LAG) ist die Wahlkörperschaft des Landkreises zuständig, in dem das Ausgleichsamt eingerichtet ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1967, § 1 Buchst. e am 1. Juli 1967 in Kraft.

München, den 26. April 1967

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz — KirchStG)**

Vom 15. März 1967

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 17. November 1966 (GVBl S. 411) wird nachstehend im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen der Wortlaut des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz) vom 26. November 1954 (BayBS II S. 653) in der ab 1. Januar 1966 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Vorschriften der Art. 18, 21 Abs. 1, 22 Abs. 1 Satz 2 und 23 Satz 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft; zu demselben Zeitpunkt treten die Art. 23 und 25 alter Fassung außer Kraft.

München, den 15. März 1967

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Gesetz  
über die Erhebung von Steuern durch Kirchen,  
Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz — KirchStG)  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 15. März 1967**

**1. Teil: Besteuerungsrecht und Steuerpflicht**

Art. 1

(1) Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie weltanschauliche Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, Steuern (Kirchensteuern) zu erheben.

(2) Die Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden

- a) in Form von Kirchenumlagen nach dem Maßstab der Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer und Lohnsteuer) als Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer, nach dem Maßstab der Grundsteuermeßbeträge als Kirchengrundsteuer,
- b) in Form von Kirchgeld.

Art. 2

(1) Schuldner der Kirchensteuern sind die Angehörigen der in Art. 1 genannten Gemeinschaften.

(2) Der Eintritt in eine solche Gemeinschaft bestimmt sich nach dem jeweiligen Satzungsrecht der betreffenden Gemeinschaft.

(3) Der Austritt bedarf zur öffentlich-rechtlichen Wirkung der mündlichen oder schriftlichen Erklärung bei dem Standesamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes. Die schriftliche Erklärung muß öffentlich beglaubigt sein; § 129 BGB gilt entsprechend.

Art. 3

Gläubiger der Kirchenumlagen sind die gemeinschaftlichen Steuerverbände, Gläubiger des Kirchgeldes sind die gemeindlichen Steuerverbände.

Art. 4

(1) Gemeinschaftliche Steuerverbände sind die in Art. 1 genannten Gemeinschaften. Als gemeinschaftlicher Steuerverband gelten für die Römisch-Katholische Kirche die Diözese und für das israelitische Bekenntnis der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern.

(2) Gemeindliche Steuerverbände sind — soweit Körperschaften des öffentlichen Rechts — die Kirchengemeinden (Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinden), die Religionsgemeinden und die von weltanschaulichen Gemeinschaften eingerichteten gemeindlichen Verbände. Die Gesamtkirchengemeinden gelten an Stelle der beteiligten Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinden als Steuerverbände.

(3) Gemeinden und gemeindlichen Verbänden im Sinne des Absatzes 2 wird die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Antrag des gemeinschaftlichen Steuerverbandes durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus verliehen.

Art. 5

(1) Jeder Steuerverband muß eine Vertretung haben, die durch Satzung bestimmt wird. In der Satzung muß folgenden Mindestforderungen genügt werden.

- a) Jede Steuerverbandsvertretung muß einen Vorsitzenden und mindestens zwei weitere Mitglieder haben. Sie müssen sämtlich im Bereich des Steuerverbandes wohnen und kirchensteuerpflichtig sein. Die Mehrheit der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden muß die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

- b) Die Beschlussfähigkeit muß von der gehörigen Ladung der Mitglieder der Steuerverbandsvertretung abhängig gemacht werden.
- c) Über die Beschlüsse muß fortlaufende Niederschrift geführt werden, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist und die erforderlichen Feststellungen zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit sowie das Ergebnis der Abstimmung zu enthalten hat.
- d) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über den Vollzug der Satzung muß ein geordnetes Verfahren vorgesehen werden.

(2) Die Satzungen für die gemeinschaftlichen Steuerverbände sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die Satzungen für die gemeindlichen Steuerverbände der zuständigen Regierung spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten vorzulegen. Für die Änderung solcher Satzungen gilt diese Bestimmung entsprechend.

## 2. Teil: Kirchenumlagen

### Erster Abschnitt

#### Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer

##### I. Allgemeine Vorschriften

###### Art. 6

(1) Umlagepflichtig sind die Angehörigen der in Art. 1 genannten Gemeinschaften, die im Freistaat Bayern einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt haben und mit einem Steuerbetrag zur Einkommensteuer veranlagt sind oder von deren Einkünften der Steuerabzug vom Arbeitslohn vorgenommen wird. Von der Umlagepflicht sind Arbeitnehmer mit einem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern insoweit ausgenommen, als sie in einem anderen Land zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden.

(2) Umlagepflichtig sind außerdem die außerhalb des Freistaates Bayern wohnhaften Angehörigen der entsprechenden Gemeinschaften, soweit für ihre Einkünfte aus einer im Freistaat Bayern gelegenen Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts Lohnsteuer einbehalten wird.

(3) Die Umlagepflicht besteht für den gleichen Zeitraum, für den die Pflicht zur Entrichtung der betreffenden Maßstabsteuer besteht. Treten ihre sonstigen Voraussetzungen erst nach Beginn dieses Zeitraumes ein oder fallen sie vor Ablauf desselben weg, so beginnt oder endet die Umlagepflicht mit dem Anfang des nächsten Kalendermonats.

###### Art. 7

Die Kircheneinkommen- und die Kirchenlohnsteuer werden für den gleichen Zeitraum erhoben, für den die Maßstabsteuer erhoben wird.

###### Art. 8

Die Kircheneinkommen- und die Kirchenlohnsteuer werden nach einem einheitlichen Umlagesatz erhoben. Die umlageerhebenden gemeinschaftlichen Steuerverbände bestimmen gemeinsam die Höhe des Umlagesatzes; der Umlagesatz darf 10 v. H. der Einkommen- und Lohnsteuer nicht übersteigen. Einigen sich die umlageerhebenden gemeinschaftlichen Steuerverbände nicht auf einen einheitlichen Umlagesatz, so bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auf Antrag eines gemeinschaftlichen Steuerverbandes den Umlagesatz.

##### II. Kircheneinkommensteuer

###### Art. 9

(1) Gehören nicht dauernd getrennt lebende umlagepflichtige Ehegatten verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Umlage

1. in den Fällen der getrennten Veranlagung zur Einkommensteuer aus der Einkommensteuer jedes Ehegatten,
2. in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für jede der beteiligten Gemeinschaften aus der Hälfte der Einkommensteuer erhoben.

(2) Gehört ein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte keiner umlageerhebenden Gemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Umlage

1. in den Fällen der getrennten Veranlagung zur Einkommensteuer aus der Einkommensteuer des umlagepflichtigen Ehegatten,
2. in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für den umlagepflichtigen Ehegatten aus dem Teil der gemeinsamen Einkommensteuer erhoben, der auf diesen Ehegatten entfällt. Zur Feststellung des Anteils ist die für die Ehegatten veranlagte gemeinsame Einkommensteuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge aufzuteilen, die sich bei Anwendung der für die getrennte Veranlagung geltenden Einkommensteuertabelle (Grundtabelle) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden.

###### Art. 10

Wenn beide Ehegatten einer umlageerhebenden Gemeinschaft angehören und zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, sind sie für die Kircheneinkommensteuer Gesamtschuldner.

###### Art. 11

Bei Arbeitnehmern, die zur Kircheneinkommensteuer veranlagt werden, wird die einbehaltene Kirchenlohnsteuer auf die Kircheneinkommensteuer angerechnet. Kirchenlohnsteuer, die in einer Betriebsstätte außerhalb des Freistaates Bayern erhoben worden ist, wird dabei höchstens mit dem Betrag angerechnet, der sich bei der Anwendung des nach Art. 8 maßgebenden Umlagesatzes ergeben hätte.

###### Art. 12

Die Umlagepflichtigen haben Vorauszahlungen auf die Umlagen zur veranlagten Einkommensteuer nach Maßgabe der Einkommensteuer-Vorauszahlungen an deren Fälligkeitstagen zu entrichten. Die Vorauszahlungen werden auf die Umlageschuld angerechnet.

##### III. Kirchenlohnsteuer

###### Art. 13

(1) Die Kirchenlohnsteuer wird durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. Die Vorschriften über den Lohnsteuerabzug und den Lohnsteuerausgleich gelten entsprechend.

(2) Arbeitgeber, in deren Betrieb die Lohnsteuerberechnung und die Führung des Lohnkontos von einer innerhalb des Freistaates Bayern gelegenen Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechtes vorgenommen werden, haben die Kirchenlohnsteuer für den umlagepflichtigen Arbeitnehmer bei jeder mit Lohnsteuerabzug verbundenen Lohnzahlung einzubehalten und mit der Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen, an das die Lohnsteuer zu entrichten ist.

(3) Gehören nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Kirchenlohnsteuer für jede der beteiligten Gemeinschaften aus der Hälfte der Lohnsteuer erhoben. Gehört ein Ehegatte keiner umlageerhebenden Gemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchenlohnsteuer für den anderen Ehegatten nur aus der von diesem Ehegatten zu entrichtenden Lohnsteuer erhoben.

(4) Ist von einer Betriebsstätte außerhalb des Freistaates Bayern Kirchenlohnsteuer einbehalten worden, so gilt Art. 11 Satz 2 entsprechend.



## Art. 14

Auf die Haftung des Arbeitgebers und die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Kirchenlohnsteuer finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Haftung des Arbeitgebers und die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Lohnsteuer entsprechende Anwendung.

## Art. 15

(1) Für Gemeinschaften, die in Bayern weniger als 25 000 Mitglieder haben, gelten die Art. 13 und 14 nicht. Es bleibt diesen Gemeinschaften überlassen, ihre lohnsteuerpflichtigen Mitglieder zur Umlage heranzuziehen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Gemeinschaften, für die schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Umlagen zur Lohnsteuer im Weg des Abzugs vom Arbeitslohn erhoben worden sind.

## Zweiter Abschnitt

## Kirchengrundsteuer

## Art. 16

(1) Die in Art. 1 genannten Gemeinschaften werden ermächtigt, zum Zweck der Erhebung von Kirchengrundsteuer eigene Steuerordnungen zu erlassen. Diese müssen vorsehen, unter welchen Voraussetzungen, in welchem Zeitraum und mit welchem Umlagesatz der Grundbesitz zur Entrichtung von Kirchengrundsteuer heranzuziehen ist.

(2) Die Kirchengrundsteuer wird nur insoweit erhoben, als sie die Kircheneinkommen- bzw. Kirchenlohnsteuer übersteigt.

(3) Der Kirchengrundsteuer dürfen nur diejenigen Grundstücke unterworfen werden, die im Bereich des Freistaates Bayern gelegen sind, und nur insoweit, als ein Angehöriger der erhebenden Gemeinschaft Eigentümer ist.

(4) Der Umlagesatz für die Kirchengrundsteuer darf 10 v. H. des Grundsteuermeßbetrages nicht übersteigen.

(5) Die Unterlagen, deren die Steuerverbände für die Besteuerung bedürfen, werden ihnen von den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden zur Verfügung gestellt.

(6) Die Steuerordnungen sind den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen spätestens zwei Monate vor deren Inkrafttreten vorzulegen. Für die Änderung der Steuerordnungen gilt diese Bestimmung entsprechend.

## Dritter Abschnitt

## Verwaltung und Rechtsbehelfe

## Art. 17

(1) Die Umlagen werden von den gemeinschaftlichen Steuerverbänden selbst verwaltet, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Darüber hinaus überträgt das Staatsministerium der Finanzen auf Antrag einer umlageerhebenden Gemeinschaft die Verwaltung der Kircheneinkommensteuer für diese Gemeinschaft den Finanzämtern. Eine Übertragung findet nicht statt, wenn eine Gemeinschaft in Bayern weniger als 25 000 Mitglieder hat.

(2) Die Verwaltung der Kirchenlohnsteuer steht, außer in den Fällen des Art. 15 Abs. 1, den Finanzämtern zu. Die Erstattung der Kirchenlohnsteuer obliegt den gemeinschaftlichen Steuerverbänden, soweit nicht die Kirchenlohnsteuer in Zusammenhang mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich vom Arbeitgeber oder vom Finanzamt erstattet wird.

(3) Soweit die Umlagen von den gemeinschaftlichen Steuerverbänden selbst verwaltet werden, obliegt auf deren Ersuchen die Beitreibung der Umlagerückstände den Finanzämtern.

## Art. 18

(1) Für die Verwaltung der Kirchenumlagen gelten, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, sinngemäß die Vorschriften, die nach der jeweiligen Fassung des Gesetzes über die Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften des allgemeinen Abgabenrechts auf landesrechtlich geregelte Abgaben vom 12. Juni 1956 (BayBS III S. 429) angewandt sind.

(2) Vorschriften über Steuerstrafrecht und Steuerstrafverfahren finden auf die Kirchenumlagen keine Anwendung.

(3) Soweit die Kirchenumlagen von den gemeinschaftlichen Steuerverbänden verwaltet werden, sind Vorschriften über ein Sicherungsgeld nicht, Vorschriften über Zwangsmittel nur mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Anordnung des Zwangsmittels das für den Wohnort des Umlagepflichtigen zuständige Finanzamt zuständig ist. Die zuständige Behörde des gemeinschaftlichen Steuerverbandes kann das Finanzamt um die Anordnung des Zwangsmittels ersuchen. Andere Zwangsmittel als die Anordnung eines Erzwingungsgeldes sind unzulässig.

(4) Gegen die Kirchensteuerfestsetzung können keine Einwendungen erhoben werden, die sich gegen die Festsetzung der Maßstabsteuer richten.

(5) Soweit die Kirchenumlagen von den gemeinschaftlichen Steuerverbänden verwaltet werden, entscheidet über den Einspruch und über die Beschwerde der gemeinschaftliche Steuerverband. Die Klage ist gegen die Behörde des gemeinschaftlichen Steuerverbandes zu richten, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt oder die andere Leistung unterlassen oder abgelehnt hat.

(6) Soweit die Verwaltung der Kirchenumlagen den Finanzämtern obliegt, ist der umlageberechtigte gemeinschaftliche Steuerverband zu dem Einspruchsverfahren zuzuziehen, wenn über die Umlageberechtigung des gemeinschaftlichen Steuerverbandes zu entscheiden ist. Unter der gleichen Voraussetzung ist der umlageberechtigte gemeinschaftliche Steuerverband im Verfahren nach der Finanzgerichtsordnung von Amts wegen beizuladen.

## Art. 19

(1) Eine nachträgliche Änderung der Maßstabsteuer oder des Grundsteuermeßbetrages bewirkt die entsprechende Änderung der nach Art. 7 oder nach der betreffenden Steuerordnung (Art. 16 Abs. 1) berechneten Umlage.

(2) Soweit die Finanzämter die Umlagen verwalten, sind sie auch zur Stundung (§ 127 AO) der Umlagen zuständig. Sie darf jedoch nur im Anschluß an die Stundung der Maßstabsteuer gewährt werden. Im übrigen entscheiden über Anträge auf Erlaß und Stundung sowie über die Niederschlagung von Umlagen, soweit sich aus den Satzungen nichts anderes ergibt, die gemeinschaftlichen Steuerverbände.

## 3. Teil: Kirchgeld

## Art. 20

Die gemeindlichen Steuerverbände können für ihre ortskirchlichen Zwecke mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Steuerverbandes nach den folgenden Vorschriften Kirchgeld für das Kalenderjahr erheben.

## Art. 21

(1) Kirchgeldpflichtig sind alle über 18 Jahre alten Angehörigen der in Art. 1 genannten Gemeinschaften mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bezirk des gemeindlichen Steuerverbandes, wenn sie eigene Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, von mehr als jährlich 3600 DM haben.

(2) Wenn der Pflichtige in Bayern einen mehrfachen Wohnsitz hat, ist derjenige Steuerverband kirchgeldberechtigt, in dessen Bezirk sich der Pflichtige vorwiegend aufhält.

(3) Maßgebend für die Kirchgeldpflicht und für die Kirchgeldberechtigung sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, für das das Kirchgeld erhoben wird.

#### Art. 22

(1) Die gemeindlichen Steuerverbände dürfen das Kirchgeld im allgemeinen nur in einem für alle Pflichtigen gleich hohen Betrag erheben, der 3 DM nicht überschreiten darf. Mit Genehmigung des gemeinschaftlichen Steuerverbandes können sie jedoch durch Satzung ein höheres, nach den Einkünften und Bezügen im Sinne des Art. 21 Abs. 1 oder dem Einheitswert des Grundbesitzes zu staffelndes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 30 DM erheben.

(2) Den Zeitpunkt der Fälligkeit des Kirchgeldes bestimmt der gemeindliche Steuerverband.

#### Art. 23

Das Kirchgeld wird von den gemeindlichen Steuerverbänden verwaltet. Art. 17 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 1, 2, 3 und 5 gelten entsprechend.

### 4. Teil: Schluß- und Übergangsbestimmungen

#### Art. 24

(1) Die Verteilung des Aufkommens an Kirchenumlagen zwischen dem gemeinschaftlichen Steuerverband und den gemeindlichen Steuerverbänden bleibt dem gemeinschaftlichen Steuerverband überlassen.

(2) Die gemeinschaftlichen Steuerverbände haben den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen das Aufkommen an Kirchenumlagen und an Kirchgeld alljährlich zum 1. April anzuzeigen.

#### Art. 25

Wer mit einer Kirchensteuer in Anspruch genommen wird, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer betrauten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft abhängt. Angehörige der in Art. 1 genannten Gemeinschaften haben darüber hinaus auch die zur Festsetzung der Kirchensteuern erforderlichen Erklärungen abzugeben.

#### Art. 26

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften.

#### Art. 27\*

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.  
(2) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes werden aufgehoben:

1. Das Religionsgesellschaftliche Steuergesetz vom 27. Juli 1921 (GVBl. S. 459) in der Fassung der Gesetze vom 21. Dezember 1922 (GVBl. 1923 S. 13), 1. August 1923 (GVBl. S. 351), 27. Juni 1927 (GVBl. S. 223), 20. Mai 1935 (GVBl. S. 429), 31. Mai 1939 (GVBl. S. 213) und 1. Dezember 1941 (GVBl. S. 169).
2. Das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern vom 1. Dezember 1941 (GVBl. S. 169) in der Fassung des Gesetzes vom 30. September 1943 (GVBl. S. 141) und der VO vom 21. Dezember 1945 (GVBl. 1946 S. 22).

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 26. November 1954 (BayBS II S. 653).

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung (AGFGO) vom 23. Dezember 1965 (GVBl. S. 357) und aus § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 17. November 1966 (GVBl. S. 411).

## Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes

Vom 15. März 1967

Auf Grund des Art. 26 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz — KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1967 (GVBl. S. 317) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### Zu Art. 1

#### § 1

Wird die Einkommensteuer aus Kapitalerträgen durch Steuerabzug vom Kapitalertrag erhoben, ohne daß diese Kapitalerträge in eine Einkommensteueranlage einbezogen werden, so werden aus der Kapitalertragsteuer Kirchenumlagen nicht erhoben.

### Zu Art. 2

#### § 2

(1) Die Standesämter haben den Austritt eines Umlagepflichtigen oder seines Ehegatten aus einer das Besteuerungsrecht ausübenden Gemeinschaft unverzüglich dem Wohnsitzfinanzamt und dem bisher zuständigen gemeinschaftlichen Steuerverband (Kirchensteueramt) schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht der Standesämter an die Pfarrämter auf Grund der Bekanntmachung über Vollzug des § 17 Abs. III der Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern (Austritt aus einer Religionsgesellschaft) vom 16. Januar 1922 (BayBS I S. 306) bleibt unberührt.

(2) Erklärt ein Umlagepflichtiger seinen Austritt aus der umlageerhebenden Gemeinschaft während des Kalenderjahres, so endet seine Umlagepflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem er die Austrittserklärung abgegeben hat.

### Zu Art. 5

#### § 3

Die Aufgaben der Steuerbandsvertretung werden durch deren Satzung bestimmt.

### Zu Art. 6

#### § 4

(1) Unterhält ein Umlagepflichtiger innerhalb des Kalenderjahres gleichzeitig einen Wohnsitz im Freistaat Bayern und einen Wohnsitz in einem anderen Land der Bundesrepublik oder in Berlin (West), so wird er im Freistaat Bayern nur dann zur Kirchengeldsteuer herangezogen, wenn für seine Einkommensbesteuerung ein Finanzamt im Freistaat Bayern örtlich zuständig ist.

(2) Unterhält ein Angehöriger der Römisch-Katholischen Kirche innerhalb des Kalenderjahres gleichzeitig je einen Wohnsitz in den Gebieten verschiedener bayerischer Diözesen, so ist die Diözese für die Erhebung der Kirchengeldsteuer zuständig, in deren Gebiet die Wohnsitzgemeinde liegt, durch welche die örtliche Zuständigkeit des Finanzamts für die Einkommensbesteuerung begründet wird.

(3) Bei Arbeitnehmern mit Wohnsitz außerhalb Bayerns und Einkünften aus einer in Bayern gelegenen Betriebsstätte beschränkt sich die Umlagepflicht im Freistaat Bayern auf die Kirchenlohnsteuer aus dem im Freistaat Bayern bezogenen Arbeitslohn; maßgeblich ist der in Bayern geltende Umlagesatz.

#### § 5

Wenn während eines Kalenderjahres eine Person in eine umlageerhebende Gemeinschaft eintritt oder aus einer solchen Gemeinschaft austritt, wird die Kirchengeldsteuer aus der Maßstabsteuer für das volle Kalenderjahr berechnet, aber nur mit je  $\frac{1}{12}$  für jeden Kalendermonat erhoben, in dem die Umlagepflicht bestanden hat.



## § 6

(1) Wenn während des Kalenderjahres ein Umlagepflichtiger seinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) im Freistaat Bayern begründet oder aufgibt, setzen der Kirchensteuergläubiger des Landes, in dessen Bereich der Umlagepflichtige für das Umzugsjahr zur Einkommensteuer veranlagt wird, oder wenn die Kircheneinkommensteuer dort durch das Finanzamt verwaltet wird, das zuständige Finanzamt dieses Landes die Kircheneinkommensteuer für das volle Kalenderjahr fest. Dabei ist, wenn in den beteiligten Ländern unterschiedliche Umlagesätze gelten, die Maßstabsteuer zu zwölfteln und die Kircheneinkommensteuer anteilig mit dem für das Land des jeweiligen Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthalts) maßgebenden Umlagesatz festzusetzen. Der gleiche Kirchensteuergläubiger oder das gleiche Finanzamt setzen auch für die dem Umzugsjahr vorhergehenden Kalenderjahre die Kircheneinkommensteuer fest, wenn bei der Überweisung der Steuerakten die Einkommensteuerveranlagung für die Veranlagungszeiträume vor dem Jahr des Wohnsitzwechsels noch nicht durchgeführt ist. Entsprechend ist zu verfahren, wenn nach der Überweisung der Steuerakten die Einkommensteuerveranlagung für Veranlagungszeiträume vor dem Wohnsitzwechsel zu berichtigen ist.

(2) Auf die festgesetzte Kircheneinkommensteuer sind alle Vorauszahlungen des Umlagepflichtigen, die er auf die Kircheneinkommensteuer für die entsprechenden Kalenderjahre geleistet hat, anzurechnen. Für die Erhebung der Kircheneinkommensteuer sind zuständig:

- a) für die Vorauszahlungen, die bis zum Zeitpunkt des Wegzugs fällig gewesen sind, der bisher zuständige Kirchensteuergläubiger oder das Finanzamt,
- b) für die nach dem Zuzug fälligen Vorauszahlungen sowie für die Abschlußzahlungen und für etwaige Erstattungen der neu zuständig gewordene Kirchensteuergläubiger oder das Finanzamt.

## § 7

(1) Bei Wegzug eines Umlagepflichtigen aus dem Freistaat Bayern innerhalb eines Kalenderjahres ist das für die Einkommensteuerveranlagung bisher zuständig gewesene Finanzamt verpflichtet, dem gemeinschaftlichen Steuerverband (Kirchensteueramt) im Freistaat Bayern mitzuteilen, an welches Finanzamt die Steuerakten des Umlagepflichtigen überwiesen werden und für welche Kalenderjahre die Einkommensteuerveranlagungen noch nicht durchgeführt sind. Der gemeinschaftliche Steuerverband (Kirchensteueramt) im Freistaat Bayern hat dem Kirchensteuergläubiger des Landes, in das der Umlagepflichtige verzogen ist, oder, wenn die Kircheneinkommensteuer dort durch das Finanzamt verwaltet wird, dem neu zuständig gewordenen Finanzamt einen Auszug aus der Sollkarte des Umlagepflichtigen zu übersenden.

(2) Bei Zuzug eines Umlagepflichtigen aus einem Land, in dem die Kircheneinkommensteuer durch das Finanzamt verwaltet wird, ist das für die Einkommensteuerveranlagung im Freistaat Bayern neu zuständig gewordene Finanzamt verpflichtet, dem gemeinschaftlichen Steuerverband (Kirchensteueramt) im Freistaat Bayern einen Auszug aus der Sollkarte über das Kirchensteuerkonto des Umlagepflichtigen für alle Kalenderjahre zu übermitteln, für die das bisherige Finanzamt die Kircheneinkommensteuer noch nicht festgesetzt hat.

## § 8

Wenn Angehörige der Römisch-Katholischen Kirche im Freistaat Bayern ihren Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) innerhalb des Bereichs verschiedener bayerischer Diözesen wechseln, ist die Kircheneinkommensteuer von dem gemeinschaftlichen Steuer-

verband festzusetzen, in dessen Bereich die Einkommensteuerveranlagung vorgenommen wird. Der Ausgleich der geleisteten Vorauszahlungen innerhalb der beteiligten gemeinschaftlichen Steuerverbände bleibt diesen überlassen.

## Zu Art. 8

## § 9

(1) Eine Änderung des Umlagesatzes soll von den beteiligten gemeinschaftlichen Steuerverbänden jeweils spätestens zwei Monate vor Beginn des Kalenderjahres, von dem ab diese Änderung wirksam werden soll, beschlossen und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

(2) Die Kircheneinkommensteuer und die Kirchenlohnsteuer werden auf den nächsten Pfennigbetrag nach unten abgerundet.

## Zu Art. 9

## § 10

(1) Gehören nicht dauernd getrennt lebende umlagepflichtige Ehegatten der gleichen umlageerhebenden Gemeinschaft an und tritt in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer innerhalb des Kalenderjahres ein Ehegatte aus der Gemeinschaft aus, so wird die Umlage aus der vollen gemeinsamen Einkommensteuer nur bis zum Ende des Kalendermonats erhoben, in dem der Austritt erfolgt ist. Die Umlage des anderen Ehegatten für den Rest des Kalenderjahres wird aus dem auf ihn entfallenden Teil der gemeinsamen Einkommensteuer nur anteilig für die Kalendermonate erhoben, in denen eine Umlagepflicht für seinen Ehegatten nicht mehr bestanden hat. Entsprechendes gilt, wenn die Ehegatten ursprünglich verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften angehört haben. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn ein Ehegatte während des Kalenderjahres einer umlageerhebenden Gemeinschaft beiträgt.

(2) Gehören nicht dauernd getrennt lebende umlagepflichtige Ehegatten verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften an und stirbt innerhalb des Kalenderjahres ein umlagepflichtiger Ehegatte, so wird in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für seine Gemeinschaft die Umlage aus der Hälfte der Einkommensteuer nur bis zum Ende des Kalendermonats erhoben, in dem er verstorben ist. Die Umlage für den anderen Ehegatten wird aus der Hälfte der Einkommensteuer für das volle Kalenderjahr und aus der anderen Hälfte der Einkommensteuer für die Kalendermonate erhoben, für die eine Erhebung der Umlage für den verstorbenen Ehegatten nicht mehr in Betracht kommt.

## Zu Art. 10

## § 11

Bei Gesamtschuldnerschaft der Ehegatten schuldet jeder Ehegatte die ganze Kircheneinkommensteuer, auch wenn ein Ehegatte einer anderen umlageerhebenden Gemeinschaft angehört. Der gemeinschaftliche Steuerverband (Kirchensteueramt) kann die geschuldete Kircheneinkommensteuer von jedem Gesamtschuldner ganz oder zum Teil fordern.

## Zu Art. 11

## § 12

(1) Die Kircheneinkommensteuer wird mit dem maßgebenden Umlagesatz aus der festgesetzten Einkommensteuer vor Anrechnung der Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) erhoben. Auf die Kircheneinkommensteuer wird die im Abzugsweg erhobene Kirchenlohnsteuer angerechnet. Mit Ausnahme der in Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 genannten Fälle kann aus Vereinfachungsgründen die Kircheneinkommensteuer aus der festgesetzten Einkommensteuer nach Anrechnung der Lohnsteuer erhoben werden; in diesem Falle entfällt eine Anrechnung der Kirchenlohnsteuer auf die Kircheneinkommensteuer.

(2) Kirchenlohnsteuer, die in einer Betriebsstätte außerhalb des Freistaates Bayern erhoben worden ist, wird höchstens mit dem Betrag angerechnet, der sich bei der Anwendung des nach Art. 8 maßgebenden Umlagesatzes ergeben hätte. Die Regelung über eine etwaige Erstattung des Mehrbetrages der Kirchenlohnsteuer bleibt den Kirchensteuergläubigern überlassen.

(3) Gehören nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften an, so wird in den Fällen der getrennten Veranlagung zur Einkommensteuer eine nach dem Halbteilungsgrundsatz einbehaltene Kirchenlohnsteuer nur insoweit auf die Kirchengemeinschaft angerechnet, als sie vom Arbeitslohn des Umlagepflichtigen für dessen Religionsgemeinschaft einbehalten worden ist. Der Umlagepflichtige ist durch einen entsprechenden Vermerk im Kirchensteuerbescheid darauf hinzuweisen, daß ihm gegenüber der umlageerhebenden Gemeinschaft seines Ehegatten ein Erstattungsanspruch in Höhe der Kirchenlohnsteuer zusteht, die von seinem Arbeitslohn für die Religionsgemeinschaft seines Ehegatten einbehalten worden ist.

#### Zu Art. 12

##### § 13

(1) Vorauszahlungen auf die Kirchengemeinschaftsteuer werden nur festgesetzt, wenn sie vierteljährlich mindestens drei Deutsche Mark betragen.

(2) Gehören nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften an, so gilt in den Fällen der getrennten Veranlagung zur Einkommensteuer § 12 Abs. 3 entsprechend, wenn von den Ehegatten Vorauszahlungen nach dem Halbteilungsgrundsatz entrichtet worden sind.

(3) Fälligkeitstage für die Entrichtung der Vorauszahlungen sind jeweils der 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember eines Kalenderjahres.

#### Zu Art. 13

##### § 14

(1) Bei der Durchführung des Kirchenlohnsteuerabzugs durch die Arbeitgeber finden die Vorschriften der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung über die Führung des Lohnkontos, über die Abführung und Anmeldung der Lohnsteuer und über die Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen und der Lohnzettel entsprechende Anwendung. Die Kirchenlohnsteuern sind in der Lohnsteueranmeldung für jede Religionsgemeinschaft getrennt anzugeben; dabei sind jedoch die evangelische, lutherische, reformierte und französisch-reformierte Kirchenlohnsteuer zusammenzufassen.

(2) Soweit Arbeitgeber den Lohnsteuer-Jahresausgleich für ihre Arbeitnehmer durchführen, müssen sie gleichzeitig auch den Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich durchführen; die Vorschriften über die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs gelten dabei entsprechend.

(3) Wird für glaubensverschiedene Ehegatten ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich (Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich) durch das Finanzamt durchgeführt, weil beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, so ist die Kirchenlohnsteuer des umlagepflichtigen Ehegatten aus der gemeinsamen Jahreslohnsteuer wie folgt zu ermitteln:

- a) Der Jahresarbeitslohn jedes Ehegatten ist um die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen oder im Rahmen des Lohnsteuer-Jahresausgleichs zu berücksichtigenden erhöhten Werbungskosten zu vermindern.
- b) Für den nach Buchstabe a) für jeden Ehegatten ermittelten Betrag ist die Lohnsteuer nach Steuerklasse I der Jahreslohnsteuertabelle zu ermitteln.

c) Die bei der Durchführung des gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleichs festgestellte Jahreslohnsteuer ist im Verhältnis der nach Buchstabe b) ermittelten Steuerbeträge aufzuteilen.

d) Für den einer umlageerhebenden Gemeinschaft angehörenden Ehegatten ist die geschuldete Jahreskirchenlohnsteuer mit dem jeweils geltenden Umlagesatz aus dem nach Buchstabe c) auf diesen Ehegatten entfallenden Teilbetrag der Jahreslohnsteuerschuld zu berechnen.

e) Soweit die im Ausgleichsjahr einbehaltene Kirchenlohnsteuer den nach Buchstabe d) ermittelten Betrag übersteigt, ist sie zu erstatten.

(4) Wird für Arbeitnehmer ein Lohnsteuer-Jahresausgleich (Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich) durch ein bayerisches Finanzamt durchgeführt, so wird die von einer Betriebsstätte außerhalb des Freistaates Bayern erhobene Kirchenlohnsteuer ohne Rücksicht auf die tatsächlich einbehaltene Kirchenlohnsteuer höchstens mit dem Betrag angerechnet, der sich bei der Anwendung des nach Art. 8 maßgebenden Umlagesatzes ergeben hätte. Die Regelung über eine etwaige Erstattung des Mehrbetrages der Kirchenlohnsteuer bleibt den Kirchensteuergläubigern überlassen.

##### § 15

(1) Schuldner der ganzen Kirchenlohnsteuer ist der Arbeitnehmer.

(2) Wird die Lohnsteuer für mehrere Arbeitnehmer eines Betriebs ohne Ausscheidung auf den einzelnen Arbeitnehmer in einem Pauschbetrag erhoben, so ist auch für die Kirchenlohnsteuer ein Pauschbetrag festzusetzen. Dieser ist mit zwei Dritteln auf die Römisch-Katholische Kirche und mit einem Drittel auf die Evangelisch-Lutherische Kirche aufzuteilen.

#### Zu Art. 15

##### § 16

Die Kirchenlohnsteuer wird in Bayern im Wege des Abzugs vom Arbeitslohn erhoben für folgende umlageberechtigte Gemeinschaften:

- die (Erz-) Diözesen der Römisch-Katholischen Kirche in Bayern,
- die Evangelisch-Lutherische und Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern,
- die Alt-Katholische Kirche in Bayern,
- den Landesverband der Israelitischen Kulturgemeinden in Bayern.

#### Zu Art. 17

##### § 17

(1) Soweit die Verwaltung der Kirchenumlagen den gemeinschaftlichen Steuerverbänden übertragen ist, obliegt sie den von diesen gebildeten Kirchensteuerämtern und deren Hilfsstellen.

(2) Die Finanzämter innerhalb des Freistaates Bayern sind verpflichtet, den Kirchensteuerämtern der gemeinschaftlichen Steuerverbände die für die Festsetzung der Kirchengemeinschaftsteuer maßgebenden Besteuerungsgrundlagen laufend gegen Entrichtung einer vereinbarten Vergütung mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere die Festsetzung der Einkommensteuer und der Einkommensteuervorauszahlungen, die Änderung von früheren Einkommensteuerfestsetzungen sowie die Höhe und Art der auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechneten Steuerabzugsbeträge.

##### § 18

(1) Die von den Arbeitgebern an die Finanzämter abgeführte Kirchenlohnsteuer ist durch die Oberfinanzkasse monatlich abzuliefern:

- für die Römisch-Katholische Kirche an die Erzbischöfliche Finanzkammer München,
- für die Evangelisch-Lutherische Kirche und die Evangelisch-Reformierte Kirche an die Langes-kirchliche Stiftungsverwaltung München,



für die Alt-Katholische Kirche an den Landes-synodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Bayern, für das israelitische Bekenntnis an den Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern.

Auf die Ablieferungen an die Erzbischöfliche Finanzkammer München und an die Landeskirchliche Stiftungsverwaltung München können im Laufe des Monats angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden. Die Oberfinanzkasse behält von den abzuliefernden Kirchenlohnsteuerbeträgen die vereinbarten Verwaltungskosten ein.

(2) Die Finanzämter sind verpflichtet, im Rahmen der Lohnsteueraußenprüfung auch die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Kirchenlohnsteuer zu überwachen.

(3) Soweit die Finanzämter den Lohnsteuer-Jahresausgleich für Arbeitnehmer durchführen, müssen sie gleichzeitig auch den Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich durchführen; die Vorschriften über die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs gelten dabei entsprechend.

§ 19

Verlegt ein Umlagepflichtiger seinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) nach einem Ort außerhalb des Freistaates Bayern, so ist ein etwaiges Beitreibungersuchen des gemeinschaftlichen Steuerverbandes (Kirchensteueramt) an das bayerische Finanzamt zu richten, das bisher für den Umlagepflichtigen zuständig war. Dieses Finanzamt wird sich an das neue zuständige außerbayerische Finanzamt im Wege der Amtshilfe wenden.

Zu Art. 21

§ 21

Bei der Ermittlung der Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, sind auch solche Einnahmen zu berücksichtigen, die auf Grund besonderer Vorschriften des Einkommensteuerrechts steuerfrei sind. Versorgungsbezüge, Leibrenten und wiederkehrende Bezüge sind in voller Höhe als Einnahmen anzusetzen.

Zu Art. 27

§ 22

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) § 21 dieser Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Ausführungsvorschriften zum Vollzug des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz) vom 23. Dezember 1955 (BayBS II S. 656) außer Kraft.

München, den 15. März 1967

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Verordnung  
über die Aufhebung des Forstamtes Alte Veste (Gemeinde Zirndorf) sowie über sonstige Änderungen der behördlichen und gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung**

Vom 15. März 1967

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Das Forstamt Alte Veste (Gemeinde Zirndorf) wird aufgehoben.

§ 2

Die bisher zum Amtsbezirk des Forstamtes Alte Veste gehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gebiete werden folgenden Amtsbezirken zugeteilt:

- a) dem Amtsbezirk des Forstamtes Erlangen-Ost die kreisfreie Stadt Fürth sowie aus dem Landkreis Fürth die Gemeinden Obermichelbach Stadeln Vach Puschendorf Tuchenbach Veitsbronn
  - b) dem Amtsbezirk des Forstamtes Heilsbronn aus dem Landkreis Fürth die Gemeinden Deberndorf (ohne Staatswald-distrikte Klosterholz und Geisbrunnen) Fernabrünst Kirchfarrnbach Großhabersdorf Unterschlaurobach Weitzersdorf
  - c) dem Amtsbezirk des Forstamtes Schwabach aus dem Landkreis Fürth die Gemeinden Ammerndorf Großweismannsdorf Roßendorf Bronnamburg Gützburg Roßtal Buchschwabach Horbach Seukendorf Cadolzburg Keidenzell Steinbach Deberndorf (nur die Staatswald-distrikte Leichendorf Weitzersdorf Klosterholz und Geisbrunnen) Laubendorf Zirndorf Oberasbach
- sowie die gemeindefreien Gebiete Buch Buttendorfer Wald

§ 3

An der behördlichen und gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung treten außerdem noch folgende Änderungen ein:

- Oberforstdirektion Ansbach
  - Forstamt Allersberg
  - Es treten hinzu aus dem Landkreis Schwabach die seither dem Forstamt Schwabach zugeteilten Gemeinden Pfaffenhofen Roth b. Nürnberg Schwand Rednitzhembach b. Nürnberg (nur Staatswald-distrikt Bierholz) sowie die gemeindefreien Gebiete Lach Soos

- Forstamt Kipfenberg
  - Es treten hinzu aus dem Landkreis Eichstätt die seither dem Forstamt Beilngries (Oberforstdirektion Regensburg) zugeteilte Gemeinde Irfersdorf (soweit Staatsforstbesitz) sowie das gemeindefreie Gebiet Mandlach (soweit seither Staatsforstbesitz des Forstamtes Beilngries)

- Forstamt Schwabach
  - Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Allersberg aus dem Landkreis Schwabach die Gemeinden Pfaffenhofen Roth b. Nürnberg Schwand Rednitzhembach b. Nürnberg (nur der Staatswald-distrikt Bierholz) sowie die gemeindefreien Gebiete Lach Soos

- Oberforstdirektion Augsburg
  - Forstamt Betzigau
  - Es treten hinzu die seither dem Forstamt Grönenbach zugeteilte kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) sowie aus dem Landkreis Kempten (Allgäu) die Gemeinde Sankt Mang

## Forstamt Grönenbach

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Betzigau

die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) sowie aus dem Landkreis Kempten (Allgäu) die Gemeinde

Sankt Mang

Oberforstdirektion Regensburg

## Forstamt Beilngries

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Kipfenberg (Oberforstdirektion Ansbach) aus dem Landkreis Eichstätt die Gemeinde

Irfersdorf (soweit Staatsforstbesitz)

sowie das gemeindefreie Gebiet

Mandlach (soweit seither Staatsforstbesitz des Forstamtes Beilngries)

## Forstamt Erbdorf

Es tritt hinzu aus dem Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab die seither dem Forstamt Weiden i. d. Opf. zugeteilte Gemeinde

Altenparkstein (nur Ortsflur Herzogspitz)

## Forstamt Weiden i. d. Opf.

Es scheidet aus wegen Angliederung an das Forstamt Erbdorf aus dem Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab die Gemeinde

Altenparkstein (nur Ortsflur Herzogspitz)

## § 4

§ 4 Buchst. A Nr 3 der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung vom 17. November 1966 (GVBl. 1967 S. 90) und die Anlage zu dieser Verordnung werden entsprechend geändert.

## § 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft.  
München, den 15. März 1967

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten**

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

## Verordnung

**über die Gebühren und Auslagen der staatlichen bakteriologischen Untersuchungsanstalten, der staatlichen chemischen Untersuchungsanstalten, der Gesundheitsämter, der Landgerichtsärzte, der Regierungen und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern für ärztliche und tierärztliche Einrichtungen, der Bayerischen Landesimpfanstalt, der Regierungsveterinärärzte der Kreise, der städtischen Veterinärärzte, der Grenztierärzte und der staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalten (Gebührenordnung der Gesundheitsverwaltung — GGebO)**

Vom 28. März 1967

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und, soweit erforderlich, mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung; sie stützt sich auf:

1. § 7 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 1 des Gesetzes Nr. 122 über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (BayBS I S. 47),

2. § 3a des Gesetzes über den gerichtsarztlichen Dienst vom 27. Juli 1950 (BayBS II S. 55),

3. § 11 Abs. 1 der Verordnung, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend vom 27. Januar 1884 (BayBS II S. 379),

4. § 6 der Verordnung über die Bakteriologischen Untersuchungsanstalten vom 31. August 1910 (BayBS II S. 111), geändert durch § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Gesundheitsverwaltung vom 13. Dezember 1965 (GVBl. S. 375),

5. § 8 der Verordnung über die Veterinärpolizeiliche Anstalt vom 5. Juni 1913 (BayBS II S. 242),

6. § 5 der Verordnung über die Errichtung einer Veterinäruntersuchungsanstalt in Nürnberg vom 24. August 1938 (BayBS II S. 242),

7. Art. 25 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442).

Die Bestimmungen über Verwaltungsgebühren der Gesundheitsämter erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes, § 1 des bayerischen Gesetzes Nr. 122 und § 6 Nr. 5 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Dezember 1956 (BayBS I S. 19).

## § 1

## Sachliche Kostenpflicht

Nach dieser Verordnung und den anliegenden Gebührenverzeichnissen werden erhoben:

- Benutzungsgebühren und Auslagen für die Einrichtungen der staatlichen bakteriologischen Untersuchungsanstalten, der staatlichen chemischen Untersuchungsanstalten, der Gesundheitsämter, der Landgerichtsärzte, der Bayerischen Landesimpfanstalt, der Regierungsveterinärärzte der Kreise, der Grenztierärzte und der staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalten, ferner für die ärztlichen und tierärztlichen Einrichtungen der Regierungen und des Staatsministeriums des Innern,
- Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) für die Amtshandlungen der Gesundheitsämter und der Landgerichtsärzte; für die Amtshandlungen der übrigen in Buchstabe a aufgeführten Behörden und der städtischen Veterinärärzte werden Kosten nach dem Kostengesetz erhoben.

## § 2

## Schuldner

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist:

- wer eine Verrichtung oder Amtshandlung veranlaßt,
  - derjenige, in dessen Interesse eine Verrichtung oder eine Amtshandlung vorgenommen wird,
  - wer die Gebühren und Auslagen schriftlich übernommen hat.
- Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

## Gebühren- und Auslagenfreiheit

(1) Benutzungsgebühren und Auslagen werden unbeschadet anderer Vorschriften nicht erhoben für

- Verrichtungen der Gesundheitsämter gemäß § 3 Abs. 1 Nr. I und Nr. II des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531), soweit sie nicht zu einer kostenpflichtigen Amtshandlung einer Verwaltungsbehörde führen oder auf Antrag vorgenommen werden; nicht befreit sind gesetzlich vorgeschriebene oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen auf gesundheitliche Eignung zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten oder zur Beschäftigung in bestimmten Betrieben;



2. Verrichtungen der Landgerichtsärzte gemäß § 10 Nr. 4 und § 11 der Verordnung über den gerichtsarztlichen Dienst vom 6. Oktober 1950 (BayBS II S. 56);
3. Ermittlungersuchen nach den §§ 31 und 32 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012);
4. amtierärztliche Verrichtungen im Vollzug des Viehseuchengesetzes nach Art. 6 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 13. August 1910 (BayBS II S. 151);
5. Verrichtungen, die eine bayerische kommunale Gebietskörperschaft bei der Wahrnehmung von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis veranlaßt, sofern nicht ein Dritter verpflichtet ist, die Gebühren und Auslagen zu entrichten;
6. Verrichtungen der staatlichen chemischen Untersuchungsanstalten, die eine Zollbehörde bei der Einfuhr von Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken veranlaßt, sofern nicht ein Dritter verpflichtet ist, die Gebühren und Auslagen zu entrichten.

(2) Verwaltungsgebühren und Auslagen werden unbeschadet anderer Vorschriften nicht erhoben für Amtshandlungen, die nach Art. 3 Abs. 1 des Kostengesetzes kostenfrei sind.

(3) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben für Verrichtungen und Amtshandlungen der Gesundheitsämter, die ein Träger der Sozialhilfe, der Kriegsofopferfürsorge oder der Jugendhilfe im Vollzug gesetzlicher Aufgaben beantragt.

#### § 4

##### Persönliche Gebührenbefreiung

Für die persönliche Befreiung von Verwaltungsgebühren gilt Art. 4 des Kostengesetzes.

#### § 5

##### Erstattungsfreiheit

(1) Die in § 1 genannten staatlichen Behörden und Dienststellen haben die nach dieser Verordnung zu erhebenden Gebühren und Auslagen den Behörden, Dienststellen und Gerichten des Freistaates Bayern mitzuteilen. Die Beträge werden nicht erstattet. Die Landratsämter haben sie jedoch zu erstatten, sofern ein Dritter verpflichtet ist, die Gebühren und Auslagen zu entrichten.

(2) Kommunale Gebietskörperschaften haben den in § 1 genannten staatlichen Behörden und Dienststellen Gebühren und Auslagen nicht zu erstatten, die sie von anderen Behörden, Dienststellen oder Gerichten des Freistaates Bayern wieder fordern können, jedoch nicht einziehen.

#### § 6

##### Zurücknahme oder vorzeitige Erledigung

Wird ein Antrag auf eine Verrichtung oder Amtshandlung zurückgenommen oder erledigt er sich auf eine andere Weise, bevor die Verrichtung oder Amtshandlung beendet ist, so ist je nach dem Stand der Sachbehandlung eine Gebühr von einem Zehntel bis zur vollen Höhe der für die Verrichtung oder Amtshandlung anzusetzenden Gebühr, mindestens jedoch 1 DM zu erheben.

#### § 7

##### Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach den anliegenden Verzeichnissen.

(2) Besteht ein Gebührenrahmen, so ist insbesondere der mit der Verrichtung oder Amtshandlung verbundene Aufwand zu berücksichtigen.

(3) Für Verrichtungen und Amtshandlungen, die in den anliegenden Verzeichnissen nicht aufgeführt sind, ist die Gebühr nach den in den Verzeichnissen bewerteten vergleichbaren Verrichtungen oder Amtshandlungen zu bemessen.

(4) Für Verrichtungen und Amtshandlungen, die nicht nach Absatz 3 mit anderen in den Verzeichnissen aufgeführten Verrichtungen oder Amtshandlungen vergleichbar sind oder die einen über das übliche Maß hinausgehenden Arbeits- oder Kostenaufwand erfordern, ist die Gebühr nach dem Zeit- und Kostenaufwand zu berechnen.

(5) Für Verrichtungen, die auf Verlangen des Gebührenschuldners außerhalb der für die Verwaltungen des Freistaates Bayern festgesetzten Arbeitszeit vorgenommen werden, ist die doppelte Gebühr zu erheben.

#### § 8

##### Pauschalabkommen

(1) Die staatlichen bakteriologischen und die staatlichen chemischen Untersuchungsanstalten können mit kommunalen Gebietskörperschaften, Bundesbehörden und Staatsbehörden Vereinbarungen treffen, wonach die von diesen zur Erledigung öffentlicher Aufgaben beantragten Verrichtungen durch eine jährliche Pauschalvergütung abgegolten werden.

(2) Die staatlichen bakteriologischen Untersuchungsanstalten können mit Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung Vereinbarungen treffen, wonach Verrichtungen, die diese zu bezahlen haben, durch eine jährliche Pauschalvergütung abgegolten werden.

(3) Die staatlichen Gesundheitsämter können mit Gemeinden, Landkreisen und Bezirken Vereinbarungen treffen, wonach die von diesen zur Durchführung von Sozialhilfe- und Erziehungsmaßnahmen beantragten Verrichtungen und Amtshandlungen durch eine jährliche Pauschalvergütung abgegolten werden.

(4) Die staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalten können mit der Tierseuchenkasse Vereinbarungen treffen, wonach Verrichtungen, für die diese die Zahlungspflicht übernommen hat, durch eine jährliche Pauschalvergütung abgegolten werden. Für häufig wiederkehrende Verrichtungen können Gebührennachlässe vereinbart werden.

(5) Die staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalten können mit der Fleischbeschauausgleichskasse Vereinbarungen treffen, wonach Verrichtungen, die diese zu bezahlen hat, durch eine jährliche Pauschalvergütung abgegolten werden.

(6) Vereinbarungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung der für den Dienstsitz der Untersuchungsanstalt oder des Gesundheitsamtes zuständigen Regierung, die sie im Einvernehmen mit der Bezirksfinanzdirektion erteilt. Vereinbarungen nach den Absätzen 4 und 5 bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern, das sie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen erteilt.

#### § 9

##### Auslagen

(1) Als Auslagen werden, soweit in den Gebührenverzeichnissen nichts anderes vorgesehen ist, nur erhoben

1. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren,
2. Postgebühren, mit Ausnahme derjenigen für gewöhnliche Postkarten und Briefe, ferner Frachtgebühren,
3. Reisekostenvergütungen im Sinne der Reisekostenvorschriften und die sonstigen Aufwendungen bei Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
4. die anderen Behörden, Dienststellen oder Personen zustehenden Beträge, und zwar auch dann,

wenn diesen Behörden oder Dienststellen nach § 5 keine Gebühren und Auslagen zu erstatten sind,

5. bei Tierversuchen die Anschaffungskosten der Tiere.

(2) Werden auf einer Dienstreise Verrichtungen oder Amtshandlungen für mehrere Schuldner ausgeführt, so werden die Aufwendungen auf die einzelnen Verrichtungen oder Amtshandlungen angemessen verteilt, und zwar sind die Entfernung vom Dienstort und die auf die einzelnen Dienstgeschäfte verwendete Zeit zu berücksichtigen. Es dürfen jedoch dem einzelnen Schuldner keine höheren Auslagen berechnet werden, als wenn die Dienstreise für ihn allein ausgeführt worden wäre.

§ 10

Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften sind Schreibauslagen nach Art. 12 des Kostengesetzes zu erheben.

§ 11

Aufrundung

Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle 10 Pf aufzurunden.

§ 12

Fälligkeit, Vorschuß

(1) Die Gebühren werden fällig, sobald die Verrichtung oder die Amtshandlung beendet ist, im Fall des § 6 mit der Zurücknahme oder vorzeitigen Erledigung des Antrages. Auslagen werden fällig, sobald sie entstanden sind. Muß das Ergebnis einer Verrichtung oder die Amtshandlung zugestellt, eröffnet oder sonst bekanntgegeben werden, so ist die Gebühr erst damit fällig.

(2) Für Verrichtungen und Amtshandlungen, die auf Antrag vorzunehmen sind, hat der Antragsteller nach Aufforderung einen Vorschuß zu leisten. Ist er außerstande die Gebühren und Auslagen vorzuschließen, ohne seinen und seiner Familie notwendigen Unterhalt zu beeinträchtigen, so darf von ihm ein Vorschuß nur gefordert werden, wenn sein Antrag mutwillig erscheint.

(3) Urkunden, Gutachten, Zeugnisse oder sonstige Schriftstücke können bis zur Zahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden, sie können auch unter Nachnahme übersandt werden.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Gesundheitsverwaltung vom 2. Mai 1960 (GVBl. S. 59), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Dezember 1965 (GVBl. S. 375) außer Kraft.

München, den 28. März 1967

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

I. V. Fink, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. Pöhner, Staatsminister

**Gebührenverzeichnis A**

**Gemeinsame Gebührensätze**

Dieses Gebührenverzeichnis gilt für die staatlichen bakteriologischen Untersuchungsanstalten, die staatlichen chemischen Untersuchungsanstalten, die Gesundheitsämter, die Landgerichtsärzte, die Landesimpfanstalt, die Regierungsveterinärärzte der Kreise, die Grenztierärzte und die staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalten, soweit nicht in den besonderen

Gebührenverzeichnissen Abweichendes bestimmt ist; es gilt auch für Verrichtungen der Regierungen und des Staatsministeriums des Innern im Gesundheitswesen.

Tarif-Nr.		DM
A 1	a Kurze gutachtliche Äußerung b Ausführliches Gutachten (auch auf Vordrucken)	5 bis 30 30 bis 500
	Ist für die Abgabe des Gutachtens oder der gutachtlichen Äußerung eine Besichtigung erforderlich, so ist die Besichtigung mit der Gutachtensgebühr abgegolten. Die Gebühr nach A 9 ist jedoch eigens zu berechnen. Neben den Gebühren nach A 4 bis 8 und 10 werden Gebühren nach A 1 nicht erhoben. Neben Gebühren, die nach den Gebührenverzeichnissen B, C, G, R, V erhoben werden, werden Gebühren nach A 1 nur dann erhoben, wenn es in den Gebührenverzeichnissen besonders bestimmt ist oder wenn über das normalerweise für die Verrichtung übliche Gutachten hinaus eine besondere Begutachtung erforderlich ist.	
A 2	Ärztliche und tierärztliche Verrichtungen der Regierungen	
	Das Eineinhalbfache der Gebühren nach A 1 (ohne Zeitgebühren) und nach dem Gebührenverzeichnis G mit Ausnahme der Gebühren nach G 41 bis 45.	
A 3	Ärztliche und tierärztliche Verrichtungen des Staatsministeriums des Innern	
	Das Doppelte der Gebühren nach A 1 (ohne Zeitgebühr) und nach dem Gebührenverzeichnis G mit Ausnahme der Gebühren nach G 41 bis 45.	
A 4	Einfache mikroskopische Untersuchung	2 bis 6
A 5	Schwierige mikroskopische Untersuchung a als Einzeluntersuchung b einem Tierversuch vorausgehend	8 bis 50 5
A 6	Elektronenmikroskopische Untersuchung	50 bis 100
A 7	Tierversuch (einschließlich Anschaffungskosten der Tiere, aber ohne vorausgehende mikroskopische Untersuchung)	
	a an Mäusen je Tier	6
	insgesamt höchstens jedoch	24
	b an Meerschweinchen, Ratten oder Goldhamstern	
	mit 1 Tier	22
	mit jedem weiteren Tier	15
	c Kaninchen mit 1 Tier	25
	mit jedem weiteren Tier	20
A 8	Nachweis choriogener oder ähnlicher Hormone	
	a durch Kröten (Lurche)-Test (mindestens 2 Tiere)	12
	b nach Aschheim-Zondeck (mindestens 5 Tiere)	22
	c durch immuno-chemische Verfahren qualitativ	12
	d durch immuno-chemische Verfahren quantitativ	40
A 9	Sind die Gebühren nach § 7 Abs. 1 oder 3 zu berechnen und wird die Verrichtung außerhalb der Dienststelle vorgenommen, so sind neben der Gebühr nach	



Tarif-Nr.	DM	Tarif-Nr.	DM
		B 5	Komplementbindungsreaktionen bei nicht-luischen Erkrankungen 15
		B 6	Nachweis agglutinierender Antikörper (Widal-Reaktion) 6
		B 7	Agglutination — Lysis — Reaktion auf Leptospiren 12
		B 8	Nachweis des Antistreptolysintiters oder ähnliche serologische Untersuchungen z. B. Rose-Test 12
		B 9	Serologische Bestimmung des Rheuma-Faktors (Latex-Test) oder des C-reaktiven Proteins 6
		B 10	Nachweis von Kälteagglutininen oder von heterogenen Agglutininen (Reaktion nach Paul und Bunnell oder Hanganatziu-Deicher), auch mit Ab-sättigung 8
		B 11	Nachweis von Hämagglutininen nach Middlebrook, Hirst-Test oder dergleichen 10
		B 12	Prüfung der präzipitierenden Wirkung eines Serums 5 bis 30
		B 13	Blutgruppenserologische Untersuchungen
		a	Bestimmung der klassischen Blutgruppen (A, B, 0, AB) 8
		b	Bestimmung der Untergruppen A <sub>1</sub> und A <sub>2</sub> , zusätzlich zur Gebühr nach B 13a 4
		c	Bestimmung der M—N-Merkmale zusätzlich zur Gebühr nach B 13a 4
		d	Bestimmung des Rh-Faktors (D-Faktor) oder anderer Rh-Gruppenfaktoren (C, c, E) je 6
		e	Bestimmung weiterer, nur mit seltenen Antiseren bestimmbarer Faktoren wie e, C <sup>w</sup> , Lewis, P, Kell je 12
		f	Kleine Blutgruppenbestimmung (A, B, 0, AB und Rh-Faktor D) 12
		g	Blutgruppenbestimmung (A, B, 0, AB, Rh-Faktor D) und qualitative Antikörpersuchreaktion 14
		h	Erweiterte Blutgruppenbestimmung (A, B, 0, AB, Rh-Faktor D und andere Rh-Gruppenfaktoren C, c, E) und qualitativer Antikörpersuchnachweis 30
		i	Erweiterte Untersuchungen, die eine Absorptionsmethode, den indirekten Coombstest oder ähnliche Verfahren erfordern zusätzlich zu den Gebühren nach B 13d und e 12
		k	Qualitativer Antikörperrnachweis (z. B. Antiglobulintest, Agglutinationstest, Konglutinationstest, Fermenttest, Hämolysetest), je Antigen 6
		l	Schwieriger qualitativer Antikörperrnachweis (z. B. Super-Coombstest, AB-Gamma-Test, kombinierter Coombs-Ferment-Test), je Antigen 14
		m	Quantitativer Antikörperrnachweis (Titerbestimmung) 12
		n	Serologische Vorprobe (Kreuzprobe) 6
A 10	10		den Gebührenverzeichnissen für die Zeit der An- und Rückreise und Wartezeiten je Stunde und Person zu erheben: Für angefangene Stunden ist der anteilige Stundensatz zu berechnen. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
			Sind die Gebühren nach § 7 Abs. 4 zu berechnen oder werden vor Verwaltungsbehörden Termine wahrgenommen, so sind einschließlich des im Termin mündlich erstatteten oder mündlich erläuterten, bereits vorliegenden Gutachtens für den Zeitaufwand je Stunde für eine wissenschaftlich nicht vorgebildete Kraft 7 bis 12
			zu erheben. Für wissenschaftlich vorgebildete Kräfte beträgt der Stundensatz 12 bis 15
			Erfordert eine Verrichtung eine eingehende Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Lehre, so ist der Stundensatz um bis zu 50 v. H. zu erhöhen. Für angefangene Stunden ist der anteilige Stundensatz zu berechnen. Zeiten für die Vorbereitung, An- und Rückreise und Wartezeiten sind mitanzurechnen. Bei den Gebühren nach § 7 Abs. 4 kommt der Kostenaufwand, der sich nach dem tatsächlichen Anfall, insbesondere nach dem Materialverbrauch richtet, hinzu; § 9 bleibt unberührt.
A 11	10 bis 25		Prüfung a für das Abgeben von Giftwaren einschließlich Zeugnis b für das Abgeben giftiger Pflanzenschutzmittel einschließlich Zeugnis
A 12	15		Für allgemeine Amtshandlungen gilt der 1. Teil des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz in der jeweiligen Fassung.
<b>Gebührenverzeichnis B</b>			
<b>für die staatlichen bakteriologischen Untersuchungsanstalten und die Bayerische Landesimpfanstalt</b>			
Serologische Untersuchungen			
B 1	9		Prüfung der Komplementbindung (Blut oder Liquor-Wassermann und/oder Cardiolipin- oder anderer Hauptreaktionen) einschließlich zweier Flockungsreaktionen oder anderer einfacher Komplementbindungsreaktionen
B 2	12		Quantitative Komplementbindungsreaktion in Blut oder Liquor a als Einzeluntersuchung
	6		b als nachträgliche oder erweiterte Untersuchung zu B 1
B 3	4,50		Flockungsreaktion als Einzeluntersuchung oder Schnelltest
B 4	6		Kolloidreaktionen im Liquor (z. B. Mastix, Goldsol, Salzsäure-Collargol), je

Tarif-Nr.	DM	Tarif-Nr.	DM
B 14			
			erforderlichen mikroskopischen, biochemischen und serologischen Untersuchungen oder Differenzierungen
a nach dem Widmarkverfahren	20	B 24	Tbc-Typendifferenzierung 25 bis 40
b nach dem Widmark- und ADH-Verfahren	30	B 25	Herstellung einer Autovaccine (einschließlich Kulturdifferenzierung)
c Bestimmung nach b einschließlich einer zweiten Blutuntersuchung	50	a für parenterale Zwecke	25
		b für enterale Zwecke	15
		B 26	Viruszüchtung und -identifizierung
Mikrobiologische Untersuchungen		a in der Gewebekultur, im Brutei jede weitere Gewebekultur zusätzlich	25
B 21		b im Tierversuch	5 bis 50
Mikroskopische Untersuchungen		Die Gebühren nach A 7 sind gesondert zu berechnen	
a auf Krankheitserreger oder andere Mikroorganismen im Nativpräparat	3,50	c Neutralisationstest auf Antikörper je Virustyp	14
b auf Wurmeier und Protozoen (z. B. Amöben, Trichomonaden, Lamblien u. a.)	3,50	d Hämagglutinationshemmungstest je Virustyp	12
c auf Gonokokken (mit dieser Gebühr sind 2 Abstriche — Cervix und Urethra — abgegolten)	8	B 27	Bestimmung des Antibiotikumsgehaltes in Körperflüssigkeiten auf biologischem Wege
d unter Anwendung einfacher Färbeverfahren	4,50	a mit einfachen Methoden wie Röhrchenverdünnungstest	9
e unter Anwendung komplizierter Färbeverfahren (z. B. Gramfärbung) oder im Dunkelfeld, auch zusammen mit Anreicherungsverfahren	8	b mit komplizierten Methoden	25 bis 50
f nach B 21e als vorausgehende Untersuchung zu Leistungen nach B 22a bis c und e	5	B 28	Empfindlichkeitsprüfungen von Bakterien gegen Antibiotika und Chemotherapeutika
g auf Elementarkörperchen (lichtmikroskopisch)	7	a qualitative Testung	
h im dicken Tropfen (gefärbt) z. B. Malaria	7	aa einer Keimart ohne Rücksicht auf Zahl und Art der verwendeten Mittel	10
i im Schnittpräparat (histologisch)	15	bb von zwei Keimarten	15
B 22		cc von drei und mehr Keimarten	18
a Kulturelle Untersuchung eines Materials auf Bakterien einschließlich der etwa nachfolgenden mikroskopischen, biochemischen und serologischen Differenzierungen	9	b quantitative Testung	
b Schwierige kulturelle Untersuchung eines Materials auf Bakterien und Pilze einschließlich der etwa erforderlichen nachfolgenden mikroskopischen, biochemischen und serologischen Untersuchungen oder Differenzierungen	12	aa schnellwachsender Bakterien je Mittel	9
c Kulturelle Untersuchung eines Materials auf Tuberkelbakterien einschließlich der etwa nachfolgenden mikroskopischen Prüfungen	12	bb von Tuberkelbakterien je Mittel	9
d Kulturelle Untersuchung nach 22c in Verbindung mit einem Tierversuch zusätzlich zur Gebühr nach A 7b	10	Für jede Keimisolierung der Untersuchungen nach B 28a oder b ist auch die Gebühr nach B 22a bis e zu berechnen.	
e Tbc-Kultur in Verbindung mit einer kulturellen Untersuchung auf schnellwachsende Bakterien einschließlich der etwa nachfolgenden mikroskopischen Prüfungen insgesamt	18	Hygienische Untersuchungen	
Zu B 22a bis e:		B 41	Untersuchung von Wasser und Abwasser
Benötigt ein Gesundheitsamt die Untersuchung für ein Zeugnis oder eine Bescheinigung nach G 17, 20 oder 21, so ermäßigen sich die Gebühren nach B 22a auf 5 DM und nach B 22b bis e auf je die Hälfte		a auf Keimzahl und Coligehalt	18
B 23		b auf schnellwachsende pathogene Keime	9
Kulturelle Untersuchung auf Dysbakterie einschließlich der		B 42	Untersuchung von Lebens- und Genußmitteln
		a auf Keimzahl	9
		b auf Coligehalt	9
		c auf Krankheitserreger	9
		B 43	Untersuchung von Eiprodukten auf Salmonellen
			6 bis 9
		B 44	Untersuchung von Bedarfsgegenständen
			9 bis 40
		B 45	Sterilitätsprüfung
		a von Sterilisations- oder Desinfektionsapparaten je Apparat bis zu 5 Testsporenproben insgesamt	15
		bis zu 10 Testsporenproben insgesamt	20
		b von Flüssigkeiten, Medikamenten, Catgut usw. je Probe	9 bis 40



Tarif-Nr.		DM	Tarif-Nr.		DM
<b>Gebührenverzeichnis C</b>					
<b>für die staatlichen chemischen Untersuchungsanstalten</b>					
Vorarbeiten					
C 1	Prüfung nur durch die Sinne	5 bis 20	C 21	Bestimmung des Wassers	
C 2	Prüfung von Füllmenge, Nettogewicht, Stückzahl u. ä.	5 bis 30	a	gewichtsanalytisch	9
C 3	Vorbereitende Arbeiten größeren Umfanges, die besonderen Aufwand erfordern (z. B. Destillieren, Zerkleinern, Homogenisieren, Extrahieren, Versaschen und Aufschließen größerer Mengen)	5 bis 50	b	gewichtsanalytisch nach Verreiben mit Sand	12
			c	Xylolmethode	22
			d	nach K. Fischer	45
			e	mit Magnesiumnitrid	35
			f	Schnellmethode (Butterwasserwaage)	9
			C 22	Bestimmung des Fettes	
			a	nach Soxhlet oder Großfeld	27
			b	nach Weibull-Stoldt	35
			c	Aufschlag für Trocknen in N <sub>2</sub> oder CO <sub>2</sub>	3
			d	einfacher Auszug mit Fettlösungsmitteln	15
			e	nach Gerber	10
			f	nach Leithe	10
			C 23	Eiweiß und organische Stickstoffverbindungen	
			a	Gesamtstickstoff nach Kjeldahl	25
			b	Aminosäurenstickstoff	27
			c	Chitinstickstoff	45
			d	Eiweißarten (Kjeldahl nach spezifischen Fällungen)	40
			e	Eiweiß verdauliches (Trypsinmethode)	40
			f	Harnstoff, qualitativ	20
			g	Harnstoff, quantitativ	36
C 4	Rechnerische Auswertungen	3 bis 50	C 24	Kohlenhydrate	
C 5	Mikroskopische Untersuchungen		a	Gesamtmenge der wasserlöslichen, stickstofffreien und aschefreien Extraktstoffe	45
a	einfacher Art	5 bis 20	b	Zucker, direkt, gewichtsanalytisch	25
b	schwieriger Art	20 bis 120	c	Zucker, direkt, maßanalytisch	18
C 6	Auffinden und Erkennen tierischer Schädlinge	5 bis 20	d	Zucker nach Inversion, gewichtsanalytisch	28
C 7	Mikrobiologische und serologische Untersuchungen	5 bis 70	e	Zucker nach Inversion, maßanalytisch	21
C 8	Enzymatische Bestimmungen	15 bis 250	f	Fructose nach Kolthoff oder Kruisheer	25
C 9	Chromatographische Methoden		g	Drehung, direkt	12
a	Säulen-, Papier- und Dünnschichtchromatographie	20 bis 40	h	Drehung vor und nach Inversion	24
b	Gaschromatographie	50 bis 200	i	Saccharose durch Zerstörung mit Kalk oder Bariumhydroxid	30
C 10	Einfache physikalische Untersuchungen		k	belastende Kohlenhydrate, mit Vergärung oder nach Fellenberg	25
a	Dichte, spezifisches Gewicht pyknometrisch	10	l	Sorbit nach Rotsch	18
b	Brechungsindex, Refraktion	10	m	Dextrine durch Ausfällung, quantitativ	42
c	direkte Drehung	12	n	Pektine, quantitativ	42
d	Viskosität	20	o	Stärkesirup, qualitativ	9
e	Schmelzpunkt, Erstarrungspunkt, Siedepunkt	14	p	Stärkesirup, quantitativ	27
f	einfache Colorimetrie (z. B. Helligkeitskomparator)	8	q	Stärke, qualitativ	3
g	pH, colorimetrisch	8	r	Stärke, quantitativ	30
h	pH, elektrometrisch	14	s	Rohfaser	30
i	Leitfähigkeitsmessungen	14	C 25	Asche	
k	Bestimmung des Redoxpotentials	14 bis 50	a	Aschengewicht, auch Sulfat- oder Magnesia-Asche	15
l	Beobachtung im UV-Licht	10	b	Asche von zuckerreichen Substanzen	20
C 11	Photometrische Bestimmungen (Colorimetrie, Fluorimetrie, Flammenphotometrie)	25	c	Alkalität der Asche	10
C 12	J R-Spektroskopie	50 bis 150	d	salzsäureunlösliche Anteile, Sand	10
C 13	Elektrophorese	35 bis 70	C 26	Alkohol und Extrakt	
C 14	Polarographie	25 bis 60	a	aräometrisch oder mit Senkwaage, direkt	5
C 15	Bestimmung des calorischen Brennwertes	50	b	pyknometrisch direkt	10
C 16	Bestimmung der Radioaktivität		c	Alkohol durch Übertreiben	16
a	Vorbehandlung der Probe	30 bis 150	d	Extrakt durch Auffüllen (pyknometrisch)	12
b	Bestimmung eines Einzelnuclid	120 bis 300			
c	Bestimmung der Gesamt- und Restaktivität	100 bis 120			
Besondere Untersuchungen					
Vorbereitende Arbeiten größeren Umfanges (C 3) sind zusätzlich zu berechnen.					

Tarif-Nr.	DM	Tarif-Nr.	DM
C 27		C 41	30 bis 300
Aldehyde, Methanol, höhere Alkohole, Aceton		C 61	
a qualitativ, je	9	Aluminium	
b mit Destillation, qualitativ, je	14	a qualitativ	5
c mit Destillation, quantitativ, je	30	b quantitativ	20
C 28		C 62	
Antioxydantien		Ammoniak	
a qualitativ durch Tüpfelreaktion	15	a qualitativ	5
b Identifizierung mit DC	30	b quantitativ, colorimetrisch	12
C 29		c quantitativ, mit Übertreiben	20
Desinfektionsmittel, z. B. quarternäre Ammoniumbasen		C 63	
a qualitativ	15	Arsen	
b quantitativ	45	a qualitativ	15
C 30		b quantitativ	40
Detergentien		C 64	
a qualitativ	20	Blei	
b Auftrennung nach Bürger	25	a qualitativ	5
c quantitativ (photometrisch mit Methyleneblau oder Bromphenolblau)	50	b quantitativ	40
C 31		C 65	
Farbstoffe		Borate	
a Wollfadenprobe	8	a qualitativ	11
b chromatographische Auftrennung	25	b quantitativ	25
C 32		C 66	
Hydroxymethylfurfurol, quantitativ	26	Bromid, qualitativ	7
C 33		C 67	
Konservierungsstoffe, organische		Calcium	
a qualitativ	8	a qualitativ	5
b quantitativ, je	25	b gravimetrisch, komplexometrisch	18
c Wasserdampfdestillation, zusätzlich	10	c flammenphotometrisch, einzeln	20
C 34		C 68	
Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel, qualitativ		Chlorid oder Kochsalz	
a Fliegentest	20	a qualitativ	5
b Phosphorsäureester (E 605 u. ä.) durch Hemmstofftest	50	b quantitativ	12
c Chlorkohlenwasserstoffe und Herbizide	60	C 69	
d Fungizide	30	Cyanid, Ferrocyanide, Blausäure	
C 35		a ohne Übertreiben, qualitativ	6
Säuregrad, Gesamtsäure		b mit Übertreiben, qualitativ	18
a direkt	9	c ohne Übertreiben, quantitativ	16
b im Auszug oder in Fetten	15	d mit Übertreiben, quantitativ	30
c mit pH-Meter, einschließlich pH-Messung	18	C 70	
C 36		Eisen	
Säuren, flüchtige		a qualitativ	5
a Makromethode	16	b quantitativ	12
b Halbmikromethode	10	C 71	
C 37		Fluorid	
Säuren, organische (Essigsäure, Oxalsäure, Milchsäure, Äpfelsäure, Weinsäure, Zitronensäure u. ä.)		a qualitativ	15
a qualitative Einzelnachweise	9	b quantitativ	60
b chromatographische Auftrennung	20	C 72	
c quantitative Einzelbestimmungen, je	20	Jodid	
C 38		a qualitativ	7
Süßstoffe, künstliche		b quantitativ	25
a qualitativ	18	C 73	
b quantitativ, je	45	Kalium	
c Auftrennung und Identifizieren von Gemischen	30	a qualitativ	5
C 39		b gravimetrisch	25
Vanillin und Vanillinäther		c flammenphotometrisch	20
a Titration nach Pritzker-Jungkunz	15	d flammenphotometrisch mit Natrium, Calcium und Magnesium zusammen	35
b chromatographische Auftrennung, qualitativ	25	C 74	
c quantitative Auswertung des Chromatogramms, je	20	Kohlensäure	
C 40		a qualitativ	5
Verdickungsmittel und Emulgatoren		b quantitativ	30
a qualitativ	20	C 75	
b quantitativ, gesamt	50	Kupfer	
		a qualitativ	5
		b quantitativ	40
		C 76	
		Lithium	
		a qualitativ	10
		b quantitativ	20
		C 77	
		Magnesium	
		a qualitativ	5
		b gravimetrisch oder komplexometrisch	18
		c komplexometrisch mit Calcium zusammen	25
		C 78	
		Mangan	
		a qualitativ	10
		b quantitativ	20
		C 79	
		Natrium	
		a qualitativ	5
		b gravimetrisch	25
		c flammenphotometrisch, Einzelbestimmung	20





Tarif-Nr.	DM	Tarif-Nr.	DM
C 149		C 174	18
Phyosterinnachweis (Digitonid oder nach Böhmer)	60	C 175	35
C 150		C 176	25
Prüfung auf Behandlung oder Erhitzung		Zucker- und Konditoreiwaren, Malz- extrakt, Marzipan, Speiseeis	
a Alkalifarbzahl	30	C 181	27
b Dienzahl	60	C 182	
c Isoölsäure oder Elaidinsäure- nachweis	45	a qualitativ	18
d Nickel, qualitativ	21	b quantitativ	52
e Nickel, quantitativ	42	C 183	25
f Polyglycerine, qualitativ	50	C 184	
g Raffinationsnachweis nach Kaufmann	45	a qualitativ	20
C 151	15	b quantitativ	32
C 152		C 185	
Schmelzpunktsdifferenz nach Böhmer	80	Kaumasse in Kaugummi, qualitativ	10
C 153	16	C 186	14
C 154		C 187	
Sesamölbestimmung		a Kreiß'sche Reaktion	10
a qualitativ	6	b Bellier'sche Reaktion	10
b quantitativ	12	Honig und Kunsthonig	
C 155	9	C 191	
C 156		Diastase	
Verdorbenheitsreaktionen		a qualitativ	9
a qualitativ nach Kreis oder Fellenberg	10	b nach Gothe	22
b Aldehydranzigkeit	10	c nach Schade-Hadorn	40
c Carbonylzahl	40	C 192	15
d Hydroxylzahl, Acetylzahl	40	Eiweißfällung nach Lund	
e Ketonranzigkeit	18	C 193	
f Peroxidzahl	22	Hydroxymethylfurfurol qualitativ (Fiehesche Reaktion)	9
g Thiobarbitursäurezahl	35	C 194	
C 157		Saccharasezahl nach Duisberg- Hadorn	30
Verunreinigungen (äther- oder petrolätherunlöslich)	16	C 195	15
Mehl, Backwaren und Teigwaren		Sediment nach Zander	
C 161	15	Obst-, Gemüseerzeugnisse, Frucht- säfte, Limonade und andere alkohol- freie Getränke	
C 162		C 201	30
Bleichmittel und anorganische Mehlverbesserungsmittel		C 202	18
a qualitativ	8	C 203	22
b quantitativ	25	C 204	
C 163	5	Diphenyl und Orthophenyl- phenol	
C 164		a qualitativ, chromatographisch	25
Eigehalt		b quantitativ	50
a orientierende Bestimmung nach Strohecker, Vaubel und Heuser	22	C 205	18
b Für sonstige Verfahren gelten C 113, 115 und 116		C 206	
C 165	25	Formoltitration	
C 166	22	C 207	
C 167		Fruchtäther und Riechstoffe, künstliche	
Kleber		a qualitativ	20
a Feuchtkleber	12	b nach Micko	32
b mit Trocknen	21	C 208	
C 168		keimungshemmende Mittel auf Kartoffeln	30
Roggenbestimmung in Mehl oder Mischbrot		C 209	
a qualitativ nach Tillmanns	22	Paraffin und Glyceride auf Trockenobst	
b quantitativ	36	a quantitativ, direkt	15
C 169		b mit chromatographischer Reinigung	30
Siebproben bei Grieß und Mehl		C 210	30
a einfach	10	C 211	33
b jede weitere Fraktion	5	wasserunlösliche Bestandteile bei Marmeladen	15
Backpulver, Backhilfsmittel und Hefe		Alkaloidhaltige Genußmittel, Kaffee, Tee und Ersatzstoffe	
C 171		C 221	9
Adipinsäure		C 222	
a qualitativ	18	Alkalität	
b quantitativ	34	C 223	27
C 172	27	Blattkeimentwicklung in Malz- kaffee	
Feststellen der Hefeart durch Vergärung von Raffinose		C 223	35
C 173	27	Chlorogensäure, quantitativ	



Tarif-Nr.	DM	Tarif-Nr.	DM
C 224			
		b bei Weinen mit flüchtigen Säuren über 1,2 g/l	21
		C 263 Butylenglykol	30
a qualitativ (Tetrajodid)	5	C 264 Catechinwert	25
b durch Chloroformauszug (ohne Kjeldahlbestimmung)	15	C 265 Glycerin	30
c durch Chloroformauszug nach Herrmann und Hamann oder Großfeld/Steinhoff	40	C 266 Hybridenfarbstoff, Nachweis	20
d Kjeldahlbestimmung zusätzlich	15	C 267 Milchsäure	35
e papierchromatographische Trennung mit quantitativer Auswertung	60	C 268 Sorbit, amtliches Verfahren für Wein	
C 225 Färbekraft, nach Lintner, qualitativ	27	a Vorprüfung mit negativem Erfolg	20
C 226 Gerbstoff	27	b Identifizierung	40
C 227 Glasuren, je	14	C 269 Weinsäure, quantitativ	
C 228 Maltol		a maßanalytisch	20
a qualitativ	20	b nach Rebelein	40
b quantitativ	35	C 270 Citronensäure	
C 229 wasserlösliche Stoffe (Extraktbeute)	22	a qualitativ	10
		b quantitativ	50
Kakao, Kakaobutter, Kakaoerzeugnisse		Wein, Untersuchungen auf Schönung und Behandlung	
C 231 Alkohol in Füllungen, Fermentmethode	22	C 271 Blausäure, durch Übertreiben	
C 232 Füllungen von Schokoladen, Gewichtsanteil	12	a qualitativ	18
C 233 Kakaoschalenanteil nach Huß	38	b quantitativ	75
C 234 Lecithin	50	C 272 Blauschönung nach Möslinger, mit Berechnung und Nachprüfung, ohne Schönungsmittel	23
C 235 Nachweis von Extraktions- oder Abfallfett		C 273 Klärungsversuche mit Tannin, Gelatine, Bentonit, Agar-Agar, Hausenblase oder anderen	12
a Reibprobe nach Fincke	12	C 274 Prüfung auf Überschönung durch Ferrocyanachweis	10
b Farbreaktion qualitativ	12	C 275 Versuche zur Entsäuerung	25
c Farbreaktion quantitativ	22	C 276 Wärmetest zur Eiweißstabilität	
d Extinktion des purinfreien Kakaofettes	35	a qualitativ	10
C 236 Theobromin, direkt, gravimetrisch	40	b mit Versuchen zur Ermittlung der nötigen Bentonitmenge	20
		Most- und Zuckeruntersuchungen	
Tabak		C 281 Mostgewicht und Säure	
C 241 ätherische Öle	30	a in angegorenem Most	18
C 242 Bleichmittel	15	b in frischem Most	9
C 243 Brandverbesserungsmittel	15	C 282 Zuckervorschrift, Berechnung	3
C 244 Harz	30	Einfuhruntersuchung von Auslandsweinen und Traubensäften	
C 245 Mattierungen von Zigarren	120	C 285 Brennweine	150
C 246 Nikotin, Verbandsmethode		C 286 Dessertweine aller Art, Tischweine mit mehr als 10 g/l Zucker und Traubensaft	120
a im Rauch	60	C 287 Tischweine und Verschnittweine mit weniger als 10 g/l Zucker	60
b im Rauch und im Filter	120	C 288 Geschenksendungen bis 100 l (Dessert- und Tischweine)	25
c in Trockensubstanz	45		
C 247 Nikotin und Teer		Branntwein und Liköre	
a im Rauch	90	C 291 Aceton, Aldehyd, Furfurol, Fuselöl	
b im Rauch und im Filter	180	a zusammen	100
C 248 Teer im Rauch	50	b einzeln qualitativ	15
C 249 Weißbrandmittel	15	c einzeln quantitativ	30
		C 292 Chloraminzahl	22
Bier		C 293 Ester, gesamt (Esterzahl)	25
C 251 Stammwürzeermittlung aus Dichte und Brechungszahl	22	C 294 Nitrobenzol	
C 252 Stammwürzeermittlung nach Destillationsanalyse	27	a qualitativ	12
C 253 Vergärungsgrad, Berechnung	3	b quantitativ	30
		C 295 Riechstoffe, typische, nach Micko	32
Wein, Obstwein			
C 261 Apfelsäure	40		
C 262 Alkohol (durch Übertreiben)			
a nach der amtlichen Anweisung	16		





Tarif-Nr.	DM	Tarif-Nr.	DM
G 3		a bei Auswanderung	20
		b bei Einbürgerung	20
		Schichtaufnahmen sind gesondert zu berechnen.	
	5		
	19	G 14	
	7		
	6		
G 4		Zeugnis für die Einschreibung an einer Ausbildungsstätte für Lehrkräfte einschließlich Röntgenuntersuchung der Brustorgane, qualitativer Urinuntersuchung auf Eiweiß, Zucker und Urobilinogen	20
	4	Schichtaufnahmen sind gesondert zu berechnen.	
	5	G 15	
G 5			
		Zeugnis über die gesundheitliche Eignung für den öffentlichen Dienst einschließlich Röntgenuntersuchung der Brustorgane, qualitative Urinuntersuchung auf Eiweiß, Zucker, und Urobilinogen	20
	7	Schichtaufnahmen sind gesondert zu berechnen.	
	5	G 16	
G 6			
		Bescheinigung über den Gesundheitszustand eines in einem Fleischexportbetrieb Beschäftigten einschließlich Röntgenuntersuchung der Brustorgane	7
	3,50	Schichtaufnahmen sind gesondert zu berechnen.	
	4	G 17	
		Gesetzlich vorgeschriebene oder von der zuständigen Behörde angeordnete Einstellungs-, Nach- oder Wiederholungsuntersuchungen auf ansteckende oder ekelerregende Krankheiten (z. B. § 18 BSG) einschließlich Zeugnis und Röntgenuntersuchung der Brustorgane	7
		Schichtaufnahmen sind gesondert zu berechnen.	
		G 18	
		Zeugnis über die Eignung als Fleischbeschauer einschließlich Röntgenuntersuchung der Brustorgane	18
	20 bis 30	Schichtaufnahmen sind gesondert zu berechnen.	
	30 bis 40	G 19	
		Zeugnis über Erwerbsminderung oder Körperbehinderung	
		a ohne allgemeine Untersuchung	5
	10	b mit allgemeiner Untersuchung	10
		G 20	
		Zeugnis über die Eignung als Fahrlehrer	17
	3	G 21	
		Zeugnis für eine Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges	17
	15	G 22	
		Zeugnis über die Eignung zum Führen eines sonstigen Fahrzeuges oder eines Tieres	10
	10	G 23	
		Zeugnis für eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (Erst- oder Überwachungsuntersuchung)	17
	3	G 24	
		Zeugnis für eine Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (Wiederholungsuntersuchung)	10
		G 25	
		Zeugnis über die Eignung als Schiffsführer	15

## Zeugnisse, Bescheinigungen und Überwachungen

Gebühren einschließlich etwa erforderlicher allgemeiner Untersuchungen und kurzer gutachtlicher Äußerung, jedoch ausschließlich Röntgenuntersuchung, EKG-Leistung und der Leistung nach G 3 und 4, soweit nicht Abweichendes bestimmt ist.

G 11		Apotheken	
		a Abnahme einer Apotheke (Mitwirkung als sachverständige Behörde)	20 bis 30
		b außerordentliche Musterung, die durch ordnungswidrigen Zustand veranlaßt wurde	30 bis 40
		c Kontrolle, ob bei der Abnahme, einer Besichtigung oder Musterung festgestellte Mängel beseitigt wurden	10
G 12		Apothekenpersonal	
		a Prüfung und Beglaubigung des Tätigkeitszeugnisses, bei Abmeldung	3
		b Zulassungszeugnis zur Ausbildung als Apothekenpraktikant einschließlich körperlicher Untersuchung und Prüfung der Unterlagen	15
		c Genehmigung des Wechsels der Ausbildungsstätte für Apothekenpraktikanten	10
		d Prüfung und Bestätigung des Zeugnisses für Apothekenpraktikanten	3
G 13		Zeugnis über den Gesundheitszustand einschließlich Röntgenuntersuchung der Brustorgane, qualitative Urinuntersuchung auf Eiweiß, Zucker und Urobilinogen	

Tarif-Nr.	DM	Tarif-Nr.	DM
G 26	Überprüfung eines Heilpraktikers, zuzüglich der Auslagen für Beisitzer		
	30		
G 27	Gutachten für Beihilfezwecke		
	15		
Röntgenuntersuchung (ohne gutachtliche Äußerung)			
G 41	Durchleuchtung einschließlich Befundvermerk		
	6		
G 42	Übersichtsaufnahme		
	a Format 24 × 30 cm je Aufnahme		
	9		
	b Format 35 × 35 cm je Aufnahme		
	11		
G 43	Schirmbildaufnahme		
	a Format kleiner als 70 × 70 mm		
	2		
	b Format 70 × 70 mm		
	3		
	c Format 100 × 100 mm		
	4		
G 44	Gruppenaufnahmen		
	Durchleuchtungen oder Schirmbildaufnahmen einer größeren Personenzahl aus dem gleichen Anlaß und Eintragung des Befundvermerks in eine vom Auftraggeber vorgelegte Liste, je Aufnahme		
	2		
G 45	Schichtaufnahmen		
	a bis zu vier Aufnahmen		
	15		
	b bis zu sechs Aufnahmen		
	20		
	c mehr als sechs Aufnahmen		
	27		
Gebühren nach diesem Abschnitt, also nicht die tatsächlichen Auslagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4, sind auch dann zu berechnen, wenn ein Gesundheitsamt über keine eigene Röntgenanlage verfügt und für Röntgenuntersuchungen der Brustorgane, die in G 41 mit 43 aufgeführt sind, eine fremde Einrichtung in Anspruch nimmt.			
Elektrokardiogramme (mit gutachtlicher Äußerung)			
G 51	EKG einfach		
	18		
G 52	EKG in Ruhe und nach Belastung (Doppel EKG)		
	25		
Leichenwesen			
G 61	Bescheinigung über die Todesursache für Zwecke der Feuerbestattung		
	a ohne Leichenöffnung		
	15		
	b mit Leichenöffnung		
	50		
G 62	Ausstellung einer Bescheinigung zum Zwecke der Leichenbeförderung		
	a ohne Besichtigung der Leiche		
	7		
	b mit Besichtigung der Leiche		
	15		
Wird diese Bescheinigung zusammen mit einer Bescheinigung nach G 61 ausgestellt, so ist nur die Gebühr nach G 61 zu erheben.			
G 63	Gutachten zum Zwecke der Leichenbeförderung in besonderen Fällen		
	10		
Diese Gebühr ist auch zu erheben, wenn eine Gebühr nach G 62 anfällt.			
G 64	Zeugnis zu einem Antrag auf Ausgrabung einer Leiche		
	10		
G 65	Zeugnis für vorzeitige Einsargung		
	7		
<b>Gebührenverzeichnis R</b>			
<b>für die Amts- und Grenztierärzte</b>			
Untersuchungen von Tieren (einschließlich Gesundheitszeugnis oder gutachtliche Äußerung)			
R 1	Untersuchung von Wandschafherden bis zu 100 Schafen für jedes angefangene weitere Hundert		7
			2
R 2	Untersuchung von Klautierbeständen im Gehöft des Tierbesitzers		
	a vor Auktionen (Versteigerungen), Ausstellungen je Bestand für		
	1 bis 10 Tiere		7,50
	11 bis 20 Tiere		10
	je angefangene weitere 10 Tiere		2
	b vor Ausfuhr aus Sperrbezirken oder Beobachtungsgebieten je Bestand für		
	1 bis 10 Tiere		5
	11 bis 25 Tiere		7,50
	über 25 Tiere		10
R 3	Untersuchung eines Pferdes bei Beschälseuchengefahr vor Zulassung zum Decken oder vor Ausfuhr aus einem Beobachtungsgebiet		7
R 4	Untersuchung eines Bestandes von Einhufern oder Schafen bei Räudegefahr vor einem Wechsel des Standortes		10
R 5	Untersuchung eines Hundes		5
R 6	Untersuchung eines Tieres, das in einem Gewerbebetrieb im Umherziehen verwendet wird		
	je Tier		3
	mindestens jedoch		5
R 7	Tuberkulinisieren		
	je Tier		3
	mindestens jedoch		5
R 8	Blutentnahme bei		
	a Einhufern je Tier		4
	b Rindern je Tier		3
	c Kleintieren je Tier		20 bis 1
	mindestens jedoch		3
R 9	Sonstige diagnostische Maßnahmen		2 bis 10
R 10	Untersuchung von Tieren vor der Ausfuhr, vor oder nach dem Entladen oder vor dem Verladen und — soweit nicht unter R 2 bis 4 abweichendes bestimmt ist — während der veterinärbehördlichen Beobachtung (Schlußuntersuchung nach Zukauf)		Die Gebühren sind nach A 10 zu berechnen
Grenztierärztliche Einfuhruntersuchungen (einschließlich Gesundheitszeugnis oder gutachtlicher Äußerung)			
R 11	Einhufer	je Tier	5
R 12	Rinder	je Tier	2
R 13	Kälber	je Tier	1
R 14	Schweine, Schafe, Ziegen		
	a für die ersten 100 Tiere einer Sendung	je Tier	1
	b für jedes weitere Tier		—,50
R 15	Ferkel, Lämmer, Zickel	je Tier	—,50
R 16	Edelpelztiere	je Tier	2



Tarif-Nr.		DM
R 17	Geflügel und Kaninchen	
	a für die ersten 100 Tiere einer Sendung je Tier	—,10
	b für jedes weitere Tier	—,03
	Bei der Einfuhr von Brieftauben zum Auflaß ermäßigt sich die Gebühr um 50 vom Hundert.	
R 18	Hunde je Tier	5
R 19	Wild und exotische Tiere	Es gelten die Sätze R 11 bis 18 entsprechend.
Bei R 12 mit 17 sind mindestens 5 DM zu erheben. Die Mindestgebühr wird für jede Sendung und für jeden Bestand einmal erhoben.		
<b>Amtshandlungen</b>		
Diese Regelung gilt als Verwaltungsanweisung bis zu einer Ergänzung des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.		
Rechtsgrundlage für die Kosten für Amtshandlungen ist der 1. Abschnitt des Kostengesetzes.		
R 21	Überwachung eines zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkauf zusammengebrachten Viehbestandes (Viehmarkt, Sammelstelle) oder einer öffentlichen Tierschau	20 bis 200
R 22	Überwachung einer zu Zuchtzwecken eingerichteten öffentlichen Vattertierhaltung	5 bis 100
R 23	Bescheinigung über die Herkunft eines Tieres (Ursprungszeugnis) je Tier	1
	mindestens jedoch	2
R 24	Bescheinigung über die Herkunft eines Rindes einschließlich der Bestätigung über das Freisein von Tuberkulose und Brucellose	
	a bei tuberkulose- oder brucellosefreiem Bestand je Tier	1
	mindestens jedoch	2
	b bei tuberkulose- und brucellosefreiem Bestand je Tier	1
	mindestens jedoch	3
Neben der Gebühr nach R 24 sind keine Gebühren nach R 23 zu erheben.		
R 25	Bescheinigung über das Freisein eines Tierbestandes oder eines Bezirkes von Seuchen (ohne Untersuchung)	3
R 26	Gesundheitsbescheinigung bei der Ausfuhr in andere EWG-Länder	
	a Einzelbescheinigung für Zucht- und NutZRinder	5
	für Zucht- und Nutzschweine oder Zucht- und Nutzkälber	3
	b Sammelbescheinigung für Schlachtrinder je Tier	2
	für Schlachtschweine oder Schlachtkälber je Tier	1
	mindestens jedoch	3
Mit diesen Gebühren ist auch die Untersuchung der Tiere abgegolten.		

Tarif-Nr.		DM
	Die Gebühren nach R 24 sind gesondert zu erheben, wenn diese Bescheinigungen nicht bereits von einem anderen Amtstierarzt ausgestellt wurden.	
R 27	Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren in Länder außerhalb der EWG	
	a Besichtigung eines Betriebes vor der Zulassung	50
	b laufende Betriebsbesichtigung	10 bis 30
R 28	Bescheinigung über die Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren in Länder außerhalb der EWG und von tierischen Erzeugnissen	
	bei 1 bis 50 Packstücken	5
	bei 51 bis 100 Packstücken	10
	bei 101 bis 300 Packstücken	15
	bei 301 bis 500 Packstücken	20
	bei über 500 Packstücken	25

**Gebührenverzeichnis V  
für die staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalten**

Allgemeine Leistungen		
V 1	Tierversuche, einschl. der Anschaffungskosten der Tiere, aber ohne vorausgehende mikroskopische Untersuchung	
	a an Mäusen je Tier	3
	b an Meerschweinchen, Hühnern und Ratten je Tier	6
	c an Kaninchen je Tier	15
V 2	Hormoneller Trächtigkeitssnachweis	
	a nach Aschheim-Zondeck (einschließlich Tierversuch)	15
	b Chemischer Nachweis Cuboni	8
Diagnostische Untersuchungen		
V 3	Feststellung einer Todesursache oder Seuche an Tierkörpern je Tier	
	a Großtiere (Fohlen, Kälber, Pferde, Rinder)	15
	b Schweine, Schafe, Ziegen	12
	c Ferkel, Hunde, Katzen, Haarwild, Feldtiere	8
	d Geflügel, Ziervögel, Kaninchen und kleine Versuchstiere	4
	e Küken	2
	bei mehr als zwei Küken jedes weitere Küken	1
	f Fische	3
V 4	Feststellung einer Todesursache oder Seuche durch Untersuchung einzelner Organe	
	a Geflügel, Ziervögel, Kaninchen, kleine Versuchstiere	3
	b alle übrigen Tiere	6
Mikrobiologische Untersuchungen		
V 5	Mikroskopische Untersuchungen	





Tarif-Nr.		DM
	a Sabin-Feldman-Test (SFT)	5
	b Komplementbindungsreaktion (KBR)	5
	c Tierversuch	20
V 23	Untersuchung des von Menschen stammenden Untersuchungsmaterials auf Toxoplas-mose (Blut, Liquor, Kammerwasser)	
	a Sabin-Feldman-Test (SFT)	12
	b Komplementbindungsreaktion (KBR)	15
	c Tierversuch	20
V 24	Untersuchung auf Leptospirose Lysis-Agglutination je Stamm	3
	Milchuntersuchungen	
V 25	Diagnostische Untersuchung	
	a Zellbild	3
	b kulturelle Untersuchung auf Mastitiserreger	3
	c Untersuchung von Marken-milch je Probe	2,50
	d Untersuchung im Abhofver-kauf je Sammelmilchprobe, falls Einzelmilchproben, dann 5 Einzelmilchproben jeweils zusammengefaßt	5
	e Untersuchung von Vorzugs-milch je Einzelmilchprobe	3
V 26	Untersuchung von Rohmilch und Trinkmilch	
	a Peroxydaseprobe	3
	b Phosphataseprobe qualita-tiv	6
	c Phosphataseprobe quantita-tiv	14
	d Keimzahl	6
	e Colititer	6
	f Keimzahl und Colititer bei der gleichen Probe	10
	g Hefen und Schimmelpilze	8
	h Colititer, Hefen und Schim-melpilze bei der gleichen Probe	12
	i Caseinspalter	6
	k Fettspalter	6
	l Weinzierprobe	6
	m Milchgärprobe	2
	n Labgärprobe	3
	o Reduktaseprobe	6
	p Katalaseprobe	6
	q Untersuchung auf Fettge-halt je Milchprobe	2,50
	r Hemmstofftest qualitativ	10
	Untersuchung vom Tier stammender Lebensmittel	
V 27	Grobsinnliche Beurteilung	5 bis 20
V 28	Hilfsproben	
	a pH-Messung	4
	b chemische Fäulnisprobe	5
	c Koch- und Bratprobe	4
V 29	Bakteriologische Untersuchung	15
V 30	Bakteriologische Fleischunter-suchung	22
V 31	Untersuchung auf Trichinen	4
V 32	Untersuchung von Eiprodukten	5 bis 9

Tarif-Nr.		DM
V 33	Differenzierung von Salmo-nellenstämmen je Stamm	6
V 34	Qualitative Untersuchung von Fleischerzeugnissen auf a Zusammensetzung b Fett-Eiweißbestimmungen	20 15
V 35	Quantitative Untersuchung von Fleischerzeugnissen (Histolo-gie, Histometrie)	20

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über Wegegeld  
nach dem Gesetz über Kosten der Gerichts-  
vollzieher  
Vom 18. April 1967**

Auf Grund des § 38 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 887) und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Justizkosten-rechts vom 25. September 1957 (GVBl. S. 231) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Satz 2 der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 5. De-zember 1963 (GVBl. S. 228) erhält folgende Fassung:  
„Das Wegegeld beträgt für jede Amtshandlung in Gerichtsvollzieherbezirken, in denen die Erhebung von Reisekostenpauschbeträgen nicht in Betracht kommen kann, 1 Deutsche Mark, in allen übrigen Gerichtsvollzieherbezirken 50 Deutsche Pfennig.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1967 in Kraft.  
München, den 18. April 1967

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
Dr. H e l d, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Dritten Verordnung zur  
Durchführung des Jugendarbeits-  
schutzgesetzes  
Vom 18. April 1967**

Auf Grund des Art. 7 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes — AGJArbSchG — vom 23. März 1962 (GVBl. S. 30) er-läßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Bayeri-schen Staatsministerium der Finanzen folgende Ver-ordnung:

§ 1

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Ju-gendarbeitsschutzgesetzes — 3. DVJArbSchG — vom 12. November 1962 (GVBl. S. 327) wird wie folgt ge-ändert:

In § 3 Satz 2 werden die Worte „0,50 DM“ durch die Worte „0,70 DM“ ersetzt.

§ 2

Die erhöhte Entschädigung für den Verwaltungs-aufwand kann nur für die Abrechnung ärztlicher Untersuchungen geltend gemacht werden, die nach dem in § 3 genannten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung durchgeführt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

München, den 18. April 1967

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und soziale Fürsorge**  
Dr. P i r k l, Staatsminister

**Änderung der Satzung  
der Bayerischen Apothekerversorgung  
Vom 14. April 1967**

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderungen vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105), vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) und vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 254) wird die Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 294) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 20. Januar 1958 (GVBl. S. 19), vom 29. Mai 1959 (GVBl. S. 179), vom 28. März 1961 (GVBl. S. 132), vom 21. März 1962 (GVBl. S. 45), vom 15. Februar 1963 (GVBl. S. 34), vom 6. Juli 1965 (GVBl. S. 213) und vom 10. Dezember 1965 (GVBl. S. 375) auf Beschluß des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Entschließung vom 20. März 1967 Nr. IA 4—938—41/9) sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschließung vom 5. April 1967 Nr. 7910h — II/8b — 9790) wie folgt geändert:

Artikel 1

1) § 3a Abs. II erhält folgende Fassung:

„II. Nach dem 31. März 1962 neu eintretende Mitglieder gehören der Gruppe A an, solange sie nachweislich bei der Angestelltenversicherung versichert sind oder eine Lebensversicherung aufrechterhalten, aufgrund deren sie von der Angestelltenversicherung befreit worden sind.“

2) § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Er erhält die Überschrift: „Umfang der Leistungen.“
- b) Sein bisheriger Inhalt wird Absatz I.
- c) Es wird folgender Absatz II angefügt:
 

„II. Die Anstalt kann aus besonderen Gründen auf Beschluß des Landesausschusses zu-

sätzliche, auf die Dauer von höchstens drei Jahren befristete, stets widerrufliche Leistungen an alle Versorgungsempfänger oder an bestimmte Gruppen von diesen gewähren. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen (§ 41 Abs. XI).“

3) § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Er erhält die Überschrift: „Umfang der Leistungen.“
- b) Sein bisheriger Inhalt wird Absatz I.
- c) Es wird folgender Absatz II angefügt:
 

„II. Die Anstalt kann aus besonderen Gründen auf Beschluß des Landesausschusses zusätzliche, auf die Dauer von höchstens drei Jahren befristete, stets widerrufliche Leistungen an alle Versorgungsempfänger oder an bestimmte Gruppen von diesen gewähren. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen (§ 41 Abs. XI).“

4) § 41 Abs. IV wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 3 erhält folgenden Wortlaut:
 

„3. die Gewährung zusätzlicher Leistungen (§ 12 Abs. II und § 27 Abs. II).“
- b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

5) § 42 Abs. I Satz I erhält folgende Fassung:

„I. Die Mittel der Anstalt dürfen nur für die gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen, die Verwaltungskosten und die Bildung der notwendigen Rücklagen verwendet werden.“

Artikel 2

Die Änderungen der Satzung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

München, den 14. April 1967

**Bayerische Versicherungskammer**  
Dr. Wehgartner, Präsident



